

BANK-ARCHIV

Zeitschrift
für Bank- und Börsenwesen.

Bibliothek
der
Königsberger Handelshochschule

Herausgegeben von Geh. Justizrat Prof. Dr. Riesser, Berlin,
unter Mitwirkung von:

Manuskripte sind an die
Redaktion (Berlin NW,
Dorotheenstr. 3, II) ein-
zusenden.

Inserate: vierspaltige
Petitzeile 40 Pf.
Anfragen u. Aufträge be-
liebigenfalls an die
Geschäftsstelle des Blat-
tes, Berlin W 35, Lützow-
strasse 107/8 zu richten.

Bankdirektor Geh. Justizrat Dr. A. Braun, Berlin; Geh. Regierungsrat Professor Dr. Gustav Cohn, Göttingen; Ludwig Delbrück, M. d. H., Berlin; Handelskammersyndikus Geh. Justizrat Heinrich Dove, M. d. R., Berlin; Wirkl. Legationsrat Professor Dr. Helfferich, Berlin; Wirkl. Geh. Rat Dr. Franz Klein, Justizminister a. D., Wien; Wirkl. Geh. Rat Dr. R. Kooh, vorm. Präsident des Reichsbank-Direktoriums, Berlin; Professor Dr. Julius Landesberger, Wien; Geh. Oberregierungsrat Professor Dr. Lexis, Göttingen; Geh. Oberfinanzrat Dr. von Lumm, Mitglied des Reichsbank-Direktoriums, Berlin; Reichsgerichtsrat Dr. Neukamp, Leipzig; Staatsminister a. D. Jhr. Rochussen, Haag; Staatsminister a. D. Professor Dr. Scharling, Kopenhagen; Max Schinokel, Hamburg; Dr. Ernst Schuster, barrister-at-law, London; Professor Dr. Heinroth Waentig, Halle a. S.

Erscheint am 1. und 15.
jedes Monats.

Preis 15 M. für den Jahr-
gang von 24 Heften.

Zu beziehen durch alle
Buchhandlungen und die
Verlagshandlung.

Verantwortlicher Redakteur:

Rechtsanwalt Max Wittner, Geschäftsführer des Centralverbands
des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes, Berlin NW 7, Dorotheenstr. 3.

Verlag von J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 35, Lützowstrasse 107/108.

VIII. Jahrgang.

Berlin, 15. August 1909.

Nummer 22.

Inhalts-Verzeichnis.

Die Industrie und der Kapitalmarkt.

Von Dr. Theodor Vogelstein-München.

Barrengehd.

Von Privatdozent Dr. K. Regling-Berlin.

Der Schutz des Kapitalisten beim Baugeldergeschäft.

Von Dr. Hans Fritz Abraham, Rechtsanwalt am Kammer-
gericht.

Die Philosophie des Geldes.

Von Hochschuldozent Dr. S. P. Altmann-Mannheim.

Gerichtliche Entscheidungen.

Statistischer Teil. (Redigiert von Dr. Berthold Breslauer-
Berlin.)

Die Reichsbank im Monat Juli.

Die Industrie und der Kapitalmarkt.

Von Dr. Theodor Vogelstein-München.

Die Organisation der Industrie ist das Ergebnis einer Reihe von Faktoren, zu denen sie in den kompliziertesten Beziehungen steht. Rechtsordnung und Technik, Marktverhältnisse und Handels- und Kreditorganisation, psychische Einstellung gegenüber den wirtschaftlichen Phänomenen und historische Tradition schaffen die Entstehungs- und Lebensformen der Industrie.

Die folgende Darstellung beschränkt sich auf ein einziges Moment¹⁾. Sie will skizzieren, in welcher Weise die Organisation der Industrie von der Art der Kapital- und Kreditbeschaffung abhängt. Zum Zwecke dieser Erkenntnis vergleicht sie die drei wichtigsten Industrieländer.

I.

Grossbritannien besitzt und verwaltet einen enormen Reichtum, der die Ersparnisse von Jahrhunderten erfolgreicher Handels- und Gewerbetätigkeit darstellt, soweit er nicht als das Erbe alter Adelsgeschlechter den gegenwärtigen Trägern grosser Namen überkommen ist. Der Stammbaum der englischen Grossindustrie ist um einige Generationen älter als der der deutschen oder amerikanischen. Ihre Dimensionen waren schon vor 50, ja vor 100 Jahren sehr ansehnlich, ihre Zunahme daher nicht so plötzlich wie in den anderen Ländern.

Die reichen Klassen Englands sehen in dem Eintritt

in eine Gesellschaft, die auf die Ausbildung körperlicher Tüchtigkeit und leichter Eleganz innerhalb eines traditionell festgefügtten Rahmens gerichtet ist, das vornehmste Ziel ihres Strebens. Die angebrachte Betätigung des Gentleman liegt auf politischem und militärischem Gebiete, oder in der Pflege einer speziellen Neigung, einer „hobby“. Nur in seltenen Fällen bleibt die wirtschaftliche Machtentfaltung das Hauptstreben des Mannes, der sich durch Stellung und Vermögen zum Eintritt in die Gesellschaft berechtigt fühlt. Der reiche Mann, nach englischen Begriffen reiche Mann, pflegt einen Teil seines Kapitals in der Industrie zu investieren, wenn er oder seine Familie aus der Industrie hervorgegangen sind, vielleicht den grössten Teil darin zu belassen. Er wird aber in der Regel die Verwaltung der Industrie andern übertragen und sich auf die allgemeine Oberleitung beschränken.

Der typische Vertreter des industriellen und kommerziellen Kapitalismus in England ist der mittlere Kapitalist, der übrigens schon einige hunderttausend Pfund besitzen mag. Er ist wohl geneigt, einen grossen Teil seines Vermögens in einem Unternehmen anzulegen, an dem er selbst mitarbeitet, das er trotz der Form der Aktiengesellschaft als das seinige ansieht, er mag sich auch an anderen industriellen Werken finanziell beteiligen. Gleich den ganz reichen Leuten der „society“, betrachtet er aber diese Investitionen als dauernde Kapitalanlagen. Will er kurzfristig spekulieren, so greift er, wenn er solide sein will, zu Konsols, fremden Renten und Eisenbahnwerten und kauft vielleicht zum Ausgleich ein paar südafrikanische Minenaktien, Amerikaner oder ähnliche bevorzugte Objekte der Londoner Börse.

Das sind auch die Spielpapiere für den kleinen Kapitalisten. Seine regelmässigen Anlagen bestehen aus

¹⁾ Der vorliegende Aufsatz bildet den erweiterten Abdruck eines im sozial-wissenschaftlichen Verein zu München gehaltenen Vortrages. Der Verfasser hofft, eine umfassendere Arbeit über die Organisation der Industrie demnächst zum Abschluss zu bringen.

Renten und Eisenbahnen, falls er nicht vorzieht, ein kleines Häuschen zu kaufen oder sein Geld einer Sparbank zu übergeben, die nicht selten den Erwerb eines eigenen Grundstückes ihren Mitgliedern zu erleichtern sucht. Kauft er einmal industrielle Aktien, so sollen sie für ihn genau wie für die wohlhabenden Klassen so bekannt sein, dass er sich wenigstens einbildet, ihre Verhältnisse genau beurteilen zu können. Das englische Publikum kauft Industriepapiere als Lokalwerte. Die Aktien der daneben liegenden Spinnerei, deren vorzügliche Einrichtung ein Freund geschildert hat, des benachbarten Hüttenwerkes, das gerade jetzt so viele Arbeiter braucht, der Brauerei, deren Wirtshäuser jeden Abend überfüllt sind — und die trotzdem binnen kurzem Bankerott macht, das sind die Anlagen in englischen Industriepapieren, die Mr. Brown und Mr. Smith bevorzugen. Einer grossen trustähnlichen Fusion, deren interne Verhältnisse den Mitgliedern seines Klubs nicht so vertraut sind, einer expansionslustigen Gesellschaft, die die hergebrachten Formen sprengt, die gewohnten Dimensionen rasch hinter sich lässt, entzieht er häufig schnell sein Kapital und folgt damit denselben Ideen wie die grossen Kapitalisten, die für ihre guten Anlagen derartige weit auslegende Firmen ebenfalls vermeiden. Was Throgmorton street dafür an die Tagesspekulanten und hauptstädtischen Coullissiers absetzt, kann nur in seltenen Fällen einen Ersatz bieten. So gross der Londoner Markt für Renten, debentures und Obligationen aller Art, für ausländische Aktien und Minen ist, die Anzahl der gehandelten englischen Industriepapiere erscheint verschwindend klein, ihr Umsatz und ihr Einfluss auf den gesamten Börsenverkehr im Vergleich zu Deutschland minimal. Ein Blick in den Kurszettel und Citybericht bestätigt diese Beobachtungen. Neben Bahnen und Gasgesellschaften, der Peruvian Corporation, dem Pekin Sydicat, den Tanganyka Concessions, neben der Aerated Bread Company, den Gordon Hotels und ähnlichen auf das leibliche Wohl bedachten Unternehmungen verlieren sich die wenigen Hüttenwerke, chemischen Fabriken und die vor einigen Jahren eingeführten Textiltrusts.

Es ist bekannt, dass die englischen Banken keine Wertpapiere emittieren, keine spekulativen Engagements halten. Aber auch die Privatbankiers (die foreign bankers, die merchants and bankers), die grossen Finanziers und Maklerfirmen nehmen regelmässig nicht das geringste Interesse an heimischen Industriewerten. Die Namen Rothschild, Baring, Lubbock, Frühling & Goschen, Sir Ernest Cassel wird man vergeblich bei der Finanzierung der englischen Industrie suchen.

Was über Eigenkapital gesagt wurde, trifft gleicherweise auf die fundierten Schulden zu. Auch ihr Interessentenkreis ist eng und lokal begrenzt. Gar häufig werden bei einer Emission Personen, die Bankgeschäfte irgendwelcher Art betreiben, gar nicht, oder nur als reine Kommissionäre in Anspruch genommen.

Aktienkapital und Obligationen werden von den Insiders und ihren Freunden und Nachbarn aufgebracht. Daher kommt es vor, dass eine grosse, monopolistisch gedachte Fusion wie die Cement Association von vornherein ihr Ziel verfehlt, weil die Emission erfolglos verläuft und den Vorbesitzern mehr Aktien auf dem Hals bleiben, als ihren Wünschen und dem Grade ihres Vertrauens entspricht.

II.

In den ersten Jahrhunderten nach der Reformation, als das Streben nach grösstmöglichem Geldgewinn mit der Erschütterung herkömmlicher Anschauungen und der Erweiterung der Handelsbeziehungen die Volkswirtschaft in zunehmendem Masse durchdrang, beschäftigte sich die Literatur intensiv mit der Frage des Kredites. Wenn

auch der Ausgangspunkt dieser Betrachtungen anfangs ethisch-religiöser Natur war — handelte es sich doch um die Berechtigung des Zinsnehmens —, so traten bei den Verteidigern des Kapitalismus sehr bald ökonomische Gesichtspunkte in den Vordergrund. In England empfanden Theoretiker und Praktiker die Zahlungseinstellung der Goldschmiede, die sich zu Bankiers entwickelt hatten, als eine brennende Tagesfrage. Die Tätigkeit der Privatbankiers wurde als bedeutungsvoll anerkannt, jedoch in ihrer Existenz wie in ihrer Form vom Standpunkt des Staatswohles als Problem erfasst.

In der folgenden Zeit, der Periode der klassischen Nationalökonomie und ihrer Nachfolger, tritt eine starke Vernachlässigung dieser Fragen ein. Die Dinge waren selbstverständlich geworden. Man beschäftigte sich mit der Kapitalverschiebung von einem Gewerbe zum andern, von Land zu Land, man erörterte in zahllosen Schriften die Vorteile der verschiedenen Systeme der Notenbanken im Zusammenhange mit der Ordnung des Geldwesens, und Goschen verarbeitete seine Kenntnis der Wechselkurse in mustergültiger Weise zu einer Theorie. Das reguläre Kreditgeschäft, die Tätigkeit des Bankiers und der Bank ohne Notenpresse fand nur in ganz wenigen Schriften eine Behandlung, und noch am ehesten in den Spezialwerken kaufmännischer und bankmässiger Technik.

Bei Macleod²⁾, der eine neue Theorie des Kredits propagiert, sucht man vergebens nach einer prinzipiellen, wie nach einer historisch deskriptiven Behandlung der einzelnen Formen der Kreditgewährung und der privaten Banken, und auch Knies³⁾ tut die *crédit mobilier* Institute in 20 Seiten ab, ohne das Verlangen nach einer Erkenntnisvermehrung auf diesem Gebiete zu stillen.

Die Krisen der kontinentalen Industrie und die Zusammenbrüche einer Reihe von Aktienbanken und Privatbanken haben die volkswirtschaftliche Bedeutung dieser Institute während der letzten Jahrzehnte häufiger in den Vordergrund gerückt. Wie nach dem Jahre 1873 stellte vor allem nach dem Bankerott der Leipziger Bank die Tagespresse und die ökonomische Fachliteratur die Frage zur Diskussion, ob nicht die gesamte Richtung der deutschen Banken und ihre Kreditpolitik ungesund seien und eine Gefahr für die deutsche Volkswirtschaft bedeuteten. Als Gegenbeispiel dienten dabei die englischen Banken. Man formulierte den Gegensatz mit den Ausdrücken Depositenbank und Spekulationsbank. Die englische Bank, so sagte man, halte sich nicht nur von allen Spekulationen in Wertpapieren, von Emissionen und Konsortialgeschäften fern, sie beschränke sich auch in den regulären Aktivgeschäften auf die Anlage in Wechseln und im Lombard. Zur Industrie vor allem stehe sie in keinerlei Beziehung und verweigere ihr wie den Kaufleuten jeden offenen Kredit. Schon Adolf Weber und noch mehr Jaffé haben einige Uebertreibungen, die in einer derartigen Charakterisierung der englischen Banken liegen, aufgedeckt. Wenn auch die grossen Londoner Banken den Grundsatz, keine industriellen Kredite zu gewähren, ziemlich genau beobachten, so hat die Provinzbank sich niemals völlig ablehnend gegenüber den Bedürfnissen der Industrie verhalten können. In Birmingham und Sheffield, in Bradford und Manchester gehört die Kreditgewährung an Industrielle zu den regelmässigen Geschäften der Bank. Auch nach der Aufsaugung vieler Provinzinststitute durch die Londoner Grossbanken hat man die alten Geschäftsmethoden naturgemäss nicht verlassen. Hätte doch ein solcher Versuch viele Kunden sofort in die Arme der Konkurrenz getrieben.

²⁾ Macleod, *The theory and practice of banking*. Derselbe. *The theory of credit*.

³⁾ Knies, *Geld und Kredit*. Bd. II. Berlin 1879.

Dessenungeachtet ist zweierlei festzuhalten: Die englischen Banken leihen viel geringere Summen als die deutschen, regelmässig nur einen unbedeutenden Prozentsatz ihrer Aktiva an die Industrie; die industriellen Firmen arbeiten im Verhältnis zu ihrem Kapital mit viel kleineren Bankkrediten und gewähren auch dafür häufiger Deckung und Sicherheit als in Deutschland.

Es ist in England wie anderswo unmöglich, ein Verhältnis der Bankkredite zum Eigenkapital anzugeben, das als normal gelten könnte. Nach privaten Erkundigungen, Bilanzen, die Bankkredite speziell anführen, und Schätzungen nach anderen Bilanzen, bei denen die gesamten Kreditoren gemeinsam angegeben werden, lassen sich 10 bis 30 pCt als Regel ansehen. Jedoch dürfte die Maximalziffer nur bei kleineren und mittleren Firmen vorkommen. Eine Aktiengesellschaft mit 3 000 000 Lstrl. Kapital und 1 000 000 Lstrl. Bankkrediten wird man vergeblich in England suchen. Dagegen mag die eine oder andere kleine Firma in Sheffield und Birmingham vielleicht etwas mehr geborgt erhalten. Bei Industrien mit wechselndem Geldbedarf, vor allem Saisongewerben, mag ebenfalls der Bankkredit zeitweise über die genannten Prozentsätze hinausgehen, wird aber dafür zu anderen Zeiten völlig abgedeckt. Dabei darf man nicht vergessen, dass die englische Industrie in viel geringerem Masse integriert⁴⁾ ist als die deutsche und somit gewisse Kapitalteile für das einzelne Unternehmen zum umlaufenden Kapital gehören, die bei uns fixiert worden sind.

Wie finanziert denn aber die englische Industrie, soweit ihr Eigenkapital und ihre fundierten Schulden nicht ausreichen? Sie hat zunächst ihre Waren viel kürzere Zeit zu finanzieren als die deutsche. Ein Teil der Geldbeschaffung, die in Deutschland dem Industriellen obliegt, wird in England vom Kaufmann besorgt. Die Industrie übernimmt ihr Material spät und erhält die Zahlung für ihre Fabrikate früh, d. h. sie hat häufig ihre Waren nur für den kurzen Zeitraum des Produktionsprozesses zu finanzieren, da die Lieferung des Materials gerade erfolgt, wenn es gebraucht wird und die fertige Ware sofort an den Händler übergeht. Bedarf sie trotzdem weiterer Mittel, so tritt auch hier in vielen Fällen der Kaufmann ein. Der Termin für die Zahlung des Materials wird hinausgeschoben oder umgekehrt ein Vorschuss auf die in Arbeit befindliche Ware gewährt. Die Uebernahme einer regulären Verkaufsagentur, die in vielen englischen Industrien die herrschende Form des Vertriebes darstellt, schliesst ausdrücklich oder stillschweigend eine Verpflichtung ein, das Werk finanziell zu unterstützen. Diese Verpflichtung gewinnt vor allem in Depressionszeiten praktische Bedeutung.

Wirtschaftliche Dienste werden nicht ohne entsprechende Gegendienste geleistet. Ein langjähriger Verkaufsvertrag, womöglich mit günstigen Kommissionsätzen, pflegt der Preis für die gebotene Hilfe zu sein. Durch die finanzielle Ueberlegenheit mehr als durch irgend etwas anderes ist der Händler in Lancashire der dominierende Faktor geworden.

Nicht in allen Fällen ist es möglich, die nötigen Summen durch die befreundeten Händler zu bekommen, sicherlich nicht in allen Fällen wünschenswert, weder vom Standpunkt des Industriellen noch von dem des finanzierenden Kaufmanns. Man hört daher nicht selten, dass ein Grossaktionär, dem an dem Gedeihen der Ge-

sellschaft viel gelegen ist, ihr persönlich Geld vorstreckt oder Banken gegenüber die Bürgschaft übernimmt. Das ist um so verständlicher, als der Grosskapitalist, wie wir sahen, mit dem einzelnen Unternehmen innig und dauernd verknüpft zu sein pflegt, trotzdem aber selten sein gesamtes Kapital in der Industrie festgelegt hat. Es gibt jedoch ein System, das unter Umgehung der Banken die direkte Heranziehung von kurzfristigem Leihkapital aus dem Publikum ermöglicht, deren Hergabe der gewerbmässige Vermittler, die Bank, verweigert. In den meisten Industrien beschränkt sich diese Methode darauf, von den eigenen Arbeitern Depositen anzunehmen, und gilt als Spezialität weniger, grosser Firmen. Anders in der Baumwollspinnerei von Lancashire. Hier stellt sie das Hauptprinzip der Finanzierung dar und bildet einen der wichtigsten Faktoren für die Organisation der Industrie, einen integrierenden Bestandteil der Organisation selbst.

Die Spinnereien Lancashires schaffen sich den grössten Teil des benötigten Kapitals durch „loans“, d. h. nicht etwa, wie man nach dem Wortlaut annehmen könnte, Bankkredite, sondern Depositen von kleinen Kapitalisten, die mit ungefähr $3\frac{1}{2}$ —5 pCt. verzinst werden. Arbeiter und Kleinhändler, Beamten und Witwen geben ihre Spargroschen den Spinnereien. Diese Depositen treten nicht neben das Aktienkapital, sondern eigentlich an dessen Stelle. Es werden nämlich nur 25—30 pCt. des gezeichneten Betrages der Aktien einbezahlt, während der Rest als Reserve gilt.

Die Gründung neuer Spinnereien, die man in Lancashire als typisches Werk hinstellt wie an anderen Orten ein Mietshaus, geht häufig von denen aus, die indirekt an dem Unternehmen verdienen wollen. Oft sind es die Anwohner, die den ersten Schritt zur Errichtung des neuen Werkes tun, das den Wert ihres Grund und Bodens, ihrer Kneipe heben soll. Sie zeichnen einen gewissen Betrag, ziehen ihre Freunde heran und wenden sich an eine Maschinenfabrik und die übrigen Lieferanten, die den Auftrag nur erhalten, wenn sie eine gewisse Menge Aktien selbst übernehmen. Einen nicht unbedeutenden Teil des Kapitals muss ev. das Kommissionshaus zeichnen, das den Verkauf des Garns in seine Hände bekommen will. Nicht selten ist es auch dieser Händler, der den ersten Anstoss zur Errichtung des Werkes gibt.

Das Aufbringen des Aktienkapitals gelingt in guten Zeiten mit gefährlicher Leichtigkeit; nicht nur dass die Aktien bald verkäuflich sind, man rechnet überhaupt nicht damit, mehr als einen kleinen Teil der gezeichneten Summe einzubezahlen.

In einem Bezirke wie Lancashire, wo das Verständnis für geschäftliche Vorgänge, für Konjunkturen und Entwicklungen alle Kreise des Volkes in ungewöhnlicher Weise durchdringt, werden auch diese Depositen nicht ohne individuelle Auswahl des Unternehmens gegeben. Man bevorzugt moderne Werke, die wegen der technischen Einrichtung geeignet scheinen, eine Krise gut zu überdauern, oder Firmen, die einen grossen Prozentsatz des Aktienkapitals noch nicht eingezogen haben und deren Hauptaktionäre als leistungsfähig gelten. Trotzdem lässt sich darüber streiten, ob diese Depositen als Ideal des kleinen Sparerers angesehen werden dürfen. Für die Baumwollspinnerei Lancashire bedeutet diese Art der Finanzierung einen gar nicht zu überschätzenden Vorteil, der sich vollgültig neben die klimatischen Vorzüge und die Spezialisierung, die Nachbarschaft der besten Maschinenfabriken und Wohlfeilheit der Nahrungsmittel und Wohnungsmieten stellt.

Nicht alle Spinnereien finanzieren auf diese Weise, nicht alle in demselben Grade. Die folgende Tabelle

⁴⁾ Im Anschluss an den englischen Sprachgebrauch verwende ich die Ausdrücke integriert und Integration statt kombiniert und Kombination (Unternehmungsvereinigung bzw. Betriebsvereinigung, gemischtes Werk). Der Ausdruck Kombination ist in so verschiedener Bedeutung gebraucht worden, dass er bei scharfen Formulierungen besser vermieden wird.

lässt die Verschiedenheiten deutlich erkennen. Sie ist nach dem offiziellen Kursblatt für den Oldham District zusammengestellt u. zw. für die Zeit der Hochkonjunktur von 1906.

1	2	3	4	5	6	7	8
Name der Spinnerei	Gezeichnetes Aktienkapital	Eingezahltes Kapital	%, von 3:2	Kurs in % d. gezeichneten Kapitals	Depositen	Reservefonds u. Vortrag	Dividende der beiden letzten Jahre
1. Ellenroad	90 000	86 000	40	42 1/4	46 052	5 960	10
2. Empire	50 000	25 000	40	37 3/4	40 189 ¹⁾	5 529	10
3. Garfield	60 000	24 000	40	35 1/2	50 114	2 080	10
4. Juz	65 000	26 000	40	48 1/3	21 092 ²⁾	9 586	10
5. Shiloh	75 000	30 000	40	56 1/4	99 516	16 600	10
6. Standard	80 000	32 000	40	55 3/4	31 631	13 150	10
7. Delta	100 000	7 500	7,5	14 2/3	141 857	6 320	13 1/3
8. Butler Green	63 575	50 860	80	37	1 365	1 720	5
9. Equitable	64 625	64 625	100	49	6 672	3 380	5
10. Melbourne	40 000	40 000	100	67	9 401	3 655	10
11. West End	75 000	75 000	100	90 1/4	27 469	11 696	10
12. Sun Mill	75 000	75 000	100	93 1/4	23 120	15 338	10

¹⁾ Dazu 15 000 Lstrl. Hypotheken.

²⁾ Ausserdem 10 000 Lstrl. Hypotheken.

Charles Eckersley äusserte sich vor der Chamberlainschen Tarifkommission dahin, dass im Jahre 1905 im Distrikt von Oldham 11 Aktienspinnereien mit 900 000 Spindeln im Bau waren. Das eingezahlte Kapital, so sagte er, wird wahrscheinlich 200 000 Lstrl. betragen, das geborgte 950 000 Lstrl. (worin wohl auch die nicht zu häufigen Hypotheken und Kreditoren in laufender Rechnung, sowie Kredite der Kommissionshäuser eingeschlossen sein dürften).

Bei einem Geschäftsgewinn von 6 pCt. auf das arbeitende Kapital und einen Depositenzins von 4 pCt. ergibt das einen Reingewinn von über 15 pCt. auf den eingezahlten Betrag der Aktien. Man kann demnach begreifen, dass es in den Perioden der Hochkonjunktur keine Schwierigkeiten macht, die nötigen Zeichnungen auf die Aktien zu erlangen.

Es sei noch einmal scharf betont, dass diese Werkdepositen eine Spezialität der Baumwollspinnereien bilden und schon in der Wollindustrie Yorkshires kein Analogon finden. Für die typische englische Industrie lassen sich die Hauptmomente der Kapital- und Kreditbeschaffung mit wenigen Worten zusammenfassen. Von einem Einfluss der Banken auf die Industrie kann man nicht sprechen. Es sind getrennte Kreise, die nur ganz leicht miteinander in Berührung kommen. Die mittlere Unternehmung, das differenzierte Werk geniesst im Zweifelfalle den Vorzug bei den Kapitalisten. Auch die Fusionen und Trustgründungen erfolgen ohne Mitwirkung oder wenigstens ohne Garantie der haute finance. Ihr Emissionserfolg ist daher so unsicher wie möglich.

Die englische Industrie ist also in weitgehendem Masse unabhängig von den Banken und der Börse, sie hat aber damit auf die Unterstützung dieser mächtigen Kräfte des Wirtschaftslebens verzichtet und dafür vielfach engste Beziehungen zum Handel eingetauscht. Diese Verknüpfung, die der Industrie durch die Spezialisierung der Tätigkeiten viele Vorteile bringt, ersetzt notgedrungen andere Quellen für zeitweilige Kredite. Das Resultat ist jedoch in vielen Fällen die Aufgabe der Freiheit, ein Kommendieren in das Mundium des Kaufmanns.

Wo aber grosse Kapitalien zu billigen Sätzen benötigt werden, wo vor allem die Expansion so sprunghaft vonstatten geht wie in der Baumwollindustrie Lancashires, versagt dieses englische System der Trennung

von Bankwelt und Industrie vollkommen. Es ist der Industrie gelungen, einen Ausweg zu finden, der ihren Interessen gerecht wird. Eine andere Frage ist es, ob die pseudobankmässige Form der Spinnereidepositen auch vom Standpunkt des anlegenden Publikums gebilligt werden kann.

(Fortsetzung folgt.)

Barrengeld.

Von Privatdozent Dr. K. Regling-Berlin.

Nachdem in jahrhundertelanger Entwicklung unter den Tauschobjekten, durch deren Vermittlung die Menschen sich die dem Einzelnen fehlenden Lebensbedürfnisse gegenseitig verschafften, nach dem Zeuggeld, Korngeld, Viehgeld usw. schliesslich das Metall die Vorherrschaft erlangt hatte, war doch noch bis zur heutigen Form des Metallgeldes, der Münze, ein weiter Weg. Die einzelnen Stationen dieses Weges hat uns für den mittelländischen Kulturkreis in den letzten Jahren eine Reihe neuer Funde und die davon ausgehende richtigere Würdigung bereits früher bekannter Tatsachen besser kennen gelehrt. Wir sehen dabei, wie die Entwicklung überall und zu jeder Zeit fast die gleiche ist.

Zunächst nämlich dient das Metall noch nicht in Rohform dem Zwecke als Tausch-, Zahlungs- und Umlaufmittel, sondern in Gestalt von Geräten oder Schmucksachen; nur wenn so die praktische Brauchbarkeit des Metalles dem Empfänger sichtbarlich vor Augen trat, leuchtete ihm sein Wert ein. So finden wir als Zahlungsmittel goldene, silberne und bronzene Finger- und Armringe bei den alten Ägyptern, bei den Juden des alten Testaments usw., bronzene Beile bei den Kelten und eiserne bei den alten Griechen — man denke nur an die zwölf Beile des Odysseus, die sicherlich Schatzbeile waren —, eiserne Spaten bei Negervölkern Mittelafrikas, bronzene Dreifüsse im homerischen Griechenland, kupferne Messer bei den Chinesen, Anker auf Cypern, Angelhaken in Hinterindien, mannigfache Formen von eisernen Schwertblättern und Lanzen spitzen in Mittelafrika. Eiserne Bratspieße waren das Geld im griechischen Argos, die der König Pheidon dann ausser Kurs setzte und der Göttin Hera weihte, in deren Heiligtum zu Argos der Spaten der amerikanischen Ausgräber sie kürzlich zutage gefördert hat.

Nun führte aber die fortschreitende wirtschaftliche Entwicklung dazu, dass diese Geräte bald nicht mehr wirklich zur Verwendung zu kommen brauchten, sie sich vielmehr in Schatzkammern als förmliche Kapitalien ansammelten und immer ausschliesslicher zum Zwecke der Zahlung grosse Mengen von ihnen von Hand zu Hand gingen. Daher fertigte man diese Gegenstände bald nur zum Zwecke des Zahlungsmittels an und liess dabei Einzelheiten, die bei praktischer Verwendung nötig gewesen wären, die Fabrikation aber erschwerten, fort: die Beile der Kelten und die Messer der Chinesen entbehren der Schneide; das Schaftloch von Kupferbeilen, die neuerdings mehrfach auf deutschem und französischem Boden schatzweise gefunden wurden, verkümmert; der Angelhaken der Hinterindier wird ein schwach gebogenes Metallstück. Immer sehen wir aber, wie die allgemeine Form jener Geräte festgehalten wird, mit derselben Zähigkeit festgehalten wird, mit der beispielsweise der Baumeister in Stein noch die alten Formen der Holzarchitektur festhält, mit der einheimische Tongefässe die Gestalt der importierten Metallgefässe konservieren usw. Ganz besonders charakteristisch für dies Festhalten an alter Gerätform ist die doppelbeilförmige Gestalt der grossen Kupferstücke, die neuerdings an verschiedenen

Stellen des phönizisch-griechischen Kulturgebietes meist schatzweise gefunden wurden, auf Cypern, Kreta, Euböa, Sardinien und in Mykene; sie sind, nach den gleichen (Fabrikations-?)Marken zu schliessen, die auf mehreren dieser Barren aus verschiedenen Fundstätten angebracht sind, cyprische Importware (Cypern griechisch Kypros, d. h. das Kupfer), mit der die den Zwischenhandel betreibenden Phönizier die Waren bezahlten, welche sie in jenen Ländern einkauften. Auf ägyptischen Wandgemälden sehen wir Unterworfenen dargestellt, die unter anderem Tribut auch solche doppelbeilförmigen Metallfladen tragen.

Allmählich schritt die Entwicklung der Geldform nun dahin fort, dass die Gerätform aufgegeben wurde und das blosse Rohmetall an sich genügte, um den Eindruck der Werthhaftigkeit zu vermitteln und begehrenswert genug zur Hergabe der eigenen überschüssigen Produkte zu erscheinen. Dabei sind nun zwei verschiedene Wege zu verfolgen, welche diese Entwicklung eingeschlagen hat.

Einmal nämlich brauchte auf die Form, in der das Metall als Zahlungsmittel kursierte, überhaupt keine Rücksicht genommen und konnte das Metall in jeder Gestalt zur Zahlung verwandt werden. Das nächstliegende war dabei diejenige Gestalt, in der das Metall aus dem Schmelzwerke oder aus der Hütte kam. Dahin gehören die ganz formlosen Kupferstücke, die in Mittelitalien bis ins 4. Jahrhundert vor Christus hin als Geld zugewogen wurden (das sog. Aes rude); dahin zählen ferner die Silberklumpen oder -kuchen in der Gestalt, wie sie aus dem Gusstiegel kamen, also im wesentlichen als Kugelsegmente oder deren Bruchstücke, die mehrfach in ägyptischen Funden aus dem 6.—4. Jahrhundert vor Christus und in deutschen aus dem 13.—15. Jahrhundert nach Christus vorkommen; auch der älteste beschriftete Barren (Silber) des hetitischen Königs Bar Rekub, Sohn des Panammu, von Schamot bei Sindschirli in Kleinasien, und ein spanischer Silberbarren aus der Zeit der römischen Republik mit eingeritzter celtiberischer Inschrift haben diese Form. Die Stangen und Plättchen von Silber, denen man in spanischen Funden vorrömischer Zeit, in den sog. Hacksilberfunden der Ostseeländer (10.—11. Jahrh.) und in deutschen und russischen Funden des späteren Mittelalters begegnet, aus denen aber auch ein soeben bei den Ausgrabungen der deutschen Orientgesellschaft gehobener Silberschatz aus Assur, der alten Hauptstadt des assyrischen Reiches, besteht, sind nichts weiter als solch Rohsilber. Ausser und neben diesem Rohsilber nahm man aber auch ganze oder zerhackte silberne Schmucksachen und Gefässe, ganze oder zerschnittene Münzen benachbarter, in der Entwicklung bis zur Ausbildung der Münze bereits fortgeschrittener Staaten an. Hier geht denn die Kultur wie so oft geradezu einen rückläufigen Weg, insofern die Münzen, die die höchstentwickelte Form des Metallgeldes darstellen, hier wieder gleichsam in den Urzustand zurückkehren und nach dem Gewichte wie gewöhnliches Rohsilber genommen werden. Beispiele für diese Verhältnisse sind besonders ein spanischer Fund (in Pont de Molins) aus vorrömischer Zeit und die mehrerwähnten Hacksilberfunde in den Ostseeländern, wo Rohsilber, ganze und zerhackte Schmucksachen, ganze und zerhackte fremde Münzen vermengt in grossen Schätzen gefunden wurden; einige Funde der Art sind im Märkischen Provinzialmuseum zu Berlin im Fundzustande beisammen gelassen worden. Aber auch den oben genannten ägyptischen Funden silberner Gussklumpen waren fremde, d. h. griechische Münzen in ganzem oder zerschnittenem Zustande beigemischt, ja einem dieser Klumpen ist eine athenische Münze des 5. Jahrhunderts vor Christus aufgeschmolzen; das zeigt,

dass diese Gussklumpen ihrerseits erst wieder zum Teil aus eingeschmolzenen fremden Silbermünzen bestanden; das Stück ist in der Barrenvitrine im Schausaal des Berliner Münzkabinetts, Kaiser-Friedrich-Museum, ausgestellt. Dabei muss noch erwähnt werden, dass die Münzen in diesen ägyptischen Funden oft einen starken Einrieb zeigen, durch den sich der Empfänger über die Reinheit des Metalls vergewisserte; war ihm doch Bild und Aufschrift der fremden Münzen, die dem Einheimischen eben durch ihr Vorhandensein Gewicht und Gehalt der Münzen garantierten, unverständlich.

Der zweite der beiden Wege, die bei der Loslösung des Metallgeldes von der Gerätform beschränkt wurden, bestand darin, dass das Metall in bestimmte, sagen wir stereometrische Formen gebracht wurde, die wir unter dem Sammelnamen „Barren“ zusammenfassen. Diese Formen sind äusserst mannigfaltig: Ziegelsteinen nähern sich die altitalischen Kupferbarren mit Zweig- und Grätenmuster; Kreuzform haben die Kupferbarren im Kongogebiet; die Formen der abgestumpften Pyramide oder des Parallelepipedon zeigen römische Gold-, Silber- und Bleibarren aus Spanien und Sardinien; an den Seiten aufgebogene Rundscheiben waren von jeher für die chinesischen und sind im 13. und 14. Jahrh. für die niederdeutschen Silberbarren üblich gewesen; rechteckig und wenig gewölbt sind die mit Bild und z. T. mit Aufschrift versehenen Kupferbarren (Aes signatum), die die Römer von etwa 335—269 vor Christus in Campanien anfertigten, und ihre Vorläufer; platt viereckig sind die grossen schwedischen und russischen Kupferplatten des 17. und 18. Jahrhunderts und die silbernen Itzebus der Japaner, ganz dünn, glatt und elliptisch ihre goldenen Kobans; glatt und ausgeschweift viereckig, fast noch an die alte Doppelbeilform erinnernd, sind die römischen Silberbarren der Kaiserzeit, die bei Diestorf in Hannover gefunden wurden; wie unsere Siegellackstangen sehen die römischen Goldbarren des 4.—5. nachchristlichen Jahrhunderts aus, die neuerdings in Siebenbürgen und Agypten zutage kamen, ähnlich auch die heutigen, z. B. die brasilianischen Goldbarren. Stangen von kantig-viereckigem Querschnitt sind die Kupferbarren der niederländisch-ostindischen Kolonien. Von der Form der Kuchenfladen, die das Eisengeld des Lykurgos von Sparta gehabt haben soll, können wir uns keine rechte Vorstellung machen; gefunden worden sind bei den englischen Ausgrabungen dort nur formlose Klumpen, von denen kaum feststeht, ob man sie für jenes Eisengeld halten darf.

Von dieser letztbesprochenen Form des Metallgeldes, dem Barrengele, hat die weitere Entwicklung nun ihren Ausgang genommen. Zunächst ergab sich wie von selbst, dass die aus einer Werkstatt hervorgehenden Barren, aus ein und derselben Gussform stammend, alle ziemlich gleich gross wurden und somit auch ungefähr gleichviel wogen. Ebenso natürlich war es, dass man in Ländern, die bereits ein Mass- und Gewichtssystem besaßen, bald darauf verfiel, die Gussform gerade so gross einzurichten, dass der daraus hervorgehende Barren an Gewicht der dort üblichen Gewichtseinheit ungefähr entsprach. Genauigkeit war auf diese Weise natürlich nicht zu erzielen; vielmehr bedangen die verschiedene Dichtigkeit des erkaltenden Metalles, Luftblasen, die im Innern entstanden, und die beim Guss unvermeidlichen kleinen Verschiedenheiten der Oberfläche und am Rande auch leichte Unterschiede im Gewicht und schlossen ein wirkliches Justieren aus. Immer also war die Wage bei Zahlungen in diesen Barren unentbehrlich; aber eine grosse Erleichterung war jene ungefährer Ausbringung auf bekannte Gewichtsmengen doch. Wir können sie beobachten beim Barren des Bar Rekub,

der dem Gewichte einer „Mine“, der damaligen Gewichtseinheit, nahe kommt, beim römischen Aes signatum, das stets zwischen 4 und 5 römischen Pfunden schwankt, bei den römischen Silberbarren von Diestorf, die etwa ein römisches Pfund wiegen, und bei Barren des deutschen Mittelalters, die oft etwa auf ganze, halbe usw. „Mark“ ausgebracht sind. Recht genau justiert sind dagegen die chinesischen Silberbarren, die noch heute dort statt der Münzen das Hauptzahlungsmittel bilden. Aehnliches kann man übrigens zuweilen schon beim Gerätgelde und beim Ringgelde beobachten: z. B. wiegen von den oben erwähnten grossen doppelbeilförmigen Barren die 18 aus Kreta sämtlich zwischen 27 und 32 kg, und auch bei denen aus den anderen Fundstellen lässt sich eine gewisse annähernde Gleichförmigkeit des Gewichtes beobachten. Für das ägyptische Ringgeld muss es geradezu ein Normalringgewicht gegeben haben, denn wir haben Gewichtsstücke aus Stein, die das Zeichen des Ringes über mehreren Zählstrichen zeigen, was nur heissen kann, dass dies Gewicht gleich dem von so und so viel Ringen sein solle. Im Hacksilberfunde von Sonnenwalde (Kreis Luckau) war immer die etwa gleiche Gewichtsmenge, 60—100 g Silbers, in je einem Leinwandbeutelchen verpackt (im Märkischen Provinzialmuseum). Um nun die gewünschte Menge, die gezahlt werden sollte, zu erhalten, gab man zu dem Gewichte der ganzen Barren die nötige Menge in Bruchstücken zu. Daher sind z. B. von den römischen Barren (Aes signatum) weit mehr Bruchstücke als vollständige Exemplare auf uns gekommen, und silberne Stangenbarren aus Funden von Troia wie auch zwei Jahrtausende später aus dem deutschen Mittelalter weisen tiefe Einkerbungen auf, die das Zerstückeln erleichtern sollten; schon für das Ringgeld lässt sich übrigens die gleiche Gewohnheit nachweisen aus der nordischen Bezeichnung Ringbrecher (Baugebrecher) — so nennen die nordischen Skalden einen freigebigen Fürsten, der ihre Lieder mit Bruchstücken von Ringen (Baugen) aus seinem Schatze lohnte. Strabo berichtet ähnliches von den alten Lusitanern (in Portugal). Noch heute trennt man in China Stücke von einem Silberdraht ab und gibt sie zu den grossen Silberbarren als Ausgleich hinzu.

War die wenn auch ungefähre Ausbringung der Barren auf eine bestimmte Gewichtsstufe schon ein wichtiger Fortschritt, so führte eine zweite Gewohnheit die Entwicklung immer näher an die Münze heran: sie besteht darin, dass der Feingehalt des Barrens durch ein äusseres Beglaubigungszeichen garantiert wird; dies Zeichen wird meist der Fabrikant des Barrens selbst aufsetzen, oder es tut derjenige, der das Metall in Zahlung nimmt, wie es bei den chinesischen Silberbarren ist und worauf vielleicht auch kleine Einstempelungen auf kleinasiatischen, griechischen und persischen Münzen des 7.—4. Jahrhunderts vor Christus und auf Denaren der römischen Republik deuten. Dabei wird die Beglaubigungsmarke (wappenähnliche Abzeichen oder der Name) entweder in den fertigen Barren hineingraviert — so tut der Hetiterkönig Bar Rekub —, bei den japanischen Goldkobans mit Tusche aufgemalt, oder mit einem Punzen oder Petschaft eingestempelt, so bei den römischen Silber- und Goldbarren der Kaiserzeit, den niederdeutschen Silberkuchen des Mittelalters, den modernen chinesischen Silber- und z. B. brasilianischen sowie australischen Goldbarren. Es kann aber auch, ganz wie später bei den Münzen, die Form selbst, in der die Barren gegossen werden, gleich mit Bild und Schrift versehen sein, die dann auf dem fertigen Barren im Relief erscheinen; so bei dem römischen Aes signatum und den japanischen Itzebus. Jene Garantie konnte sowohl auf einen be-

stimmten, bei den chinesischen Barren in dem aufgedrückten Stempel angegebenen Feingehalt sich beziehen, wie auch nur andeuten, dass der Gehalt der im Verkehr übliche sei, so bei dem römischen Aes signatum und den meist die Marca usualis argenti, d. h. Silber von ortsüblichem Feingehalt darstellenden deutschen mittelalterlichen Barren.

Der Fabrikant solcher Barren war nun wohl in den meisten Fällen der Staat. Denn einmal gilt die Ausbeutung der Bergwerke schon in den ältesten Staatsbildungen oft geradezu als ein Vorrecht des Staates, ein Regal, andererseits besass auch in älterer Zeit meist nur der Staat die Kapitalkraft und das Organisationsvermögen, die zum Minenbetriebe erforderlich sind. So sehen wir denn, wenn auch die ungemarkten Barren, z. B. die altitalischen, meist Privatprodukte der Bergwerksbesitzer sein werden, doch die älteste für uns erkennbare Garantie — die Marken der viel älteren mehrerwähnten Doppelbeilbarren aus Cypern usw. können nicht gedeutet werden — von einem Könige ausgeht; gemeint ist der mehrerwähnte Barren des Bar Rekub um 800 v. Ch. Ebenso wurde das römische Aes signatum von der staatlichen Münzstätte verausgabt und trägt zum Teil die Staatsaufschrift „Romanom“; die römischen Gold- und Silberbarren der Kaiserzeit sind mit den Namen römischer Beamten und z. T. mit den Bildnissen römischer Kaiser gestempelt; deutsche Silberkuchen des Mittelalters sind versehen mit dem Wappen oder dem Anfangsbuchstaben von Städten wie Pyritz, Hannover, Braunschweig usw., und wir haben hier, z. B. in einem Vertrage von 1382, den ausdrücklichen urkundlichen Beleg, dass die Stempelung dieser Barren von Amts wegen erfolgte. Auch die brasilianischen und australischen Goldbarren der Jetztzeit sind amtlich gestempelt. Hier darf man auch die grossen schwedischen und russischen Kupferplatten nennen, die im 17. und 18. Jahrhundert dort als Grossgeld kursierten; den Amtsstempel und ein Wertzeichen tragen auch die kleinen Kupferbarren der niederländischen Sundainseln. Und der einzige wichtige Ausnahmefall, die rein private Stempelung der chinesischen Barren, ist insofern lehrreich, als diese private Garantie eben nicht ausreicht und viele der Nachbesitzer ihrerseits die Barren von neuem probiert und gestempelt haben.

Mit der Kombination jener beiden Fortschritte, nämlich der Ausbringung auf ein bestimmtes Gewicht und der Garantie des Feingehaltes durch den Staat, war die Münze gegeben, sobald jene Ausbringung eine genaue statt der ungefähren wurde, und sobald die staatliche Garantie sich ausser auf den Feingehalt auch zugleich auf eben dieses genaue Gewicht bezog. Doch keineswegs hat nun die Münze, so grosse Vorteile sie auch im kleinen Verkehr vor dem Barren hatte, den Barren verdrängt. Vielmehr stammen die meisten der als Beispiele genannten Barren aus Zeiten, wo Münzen bereits im Umlauf waren, und sind mit solchen zusammen gefunden. Besonders in Zeiten, wo finanzielle Ausnützung des Münzregals oder sonstige Misswirtschaft im Münzwesen das Zutrauen zu den Münzen erschüttert hatte, kehrte man bei grösseren Zahlungen zum Barren zurück, so in Rom in der späteren Kaiserzeit, so in Deutschland vom 13.—15. Jahrhundert, während die gleichzeitig mit den ersten römischen Münzen ausgegebenen römischen Bronzebarren der Republik (Aes signatum) als Beispiel dafür zu gelten haben, wie einer an Münzen noch nicht gewohnten Bevölkerung ausser diesem neuen Zahlungsmittel zur Erleichterung des Ueberganges auch die bisher beliebte Geldform noch eine Zeitlang weiter geliefert wird. Wenn so der Barren be-

grifflich eine Vorstufe der Münze ist, so lehren die angeführten Beispiele, wie er im praktischen Gebrauche auch neben den Münzen sich erhält — wie ja auch heute noch die ganz grossen Barzahlungen in Goldbarren geleistet werden.

Der Schutz des Kapitalisten beim Baugeldergeschäft.

Baugelderhypothek oder Baugeldergrundschuld?

Von Dr. Hans Fritz Abraham, Rechtsanwalt am Kammergericht.

Mehr als andere Gewerbetreibende sind die Personen, die in ihrem geschäftlichen Verkehr mit dem Grundbuche zu tun haben, von der Beachtung formalrechtlicher Gesichtspunkte abhängig.

Der grundbuchliche Verkehr beruht auf der Sicherheit der Form. Formfehler können den Verlust von Kapitalien ausserordentlich leicht herbeiführen.

Es hat sich nun gerade in den letzten Jahren wiederholt gezeigt, dass die Ausgestaltung unseres Hypothekenrechts, insbesondere der Rechtszustand hinsichtlich der Eigentümerhypothek im Baugeldergeschäft erhebliche Komplikationen mit sich bringt und vielfach die Interessen des Baugeldgebers und anderer Bauinteressenten aufs schwerste gefährdet.

Die typische rechtliche Situation ist die folgende:

Der Baugeldgeber lässt sich in Höhe des in Aussicht genommenen Baugeldes regelmässig eine Hypothek eintragen und zwar wählt er für seine Zwecke meist die Briefhypothek, weil diese entsprechend den Vorschriften des BGB. dem Hypothekengläubiger die beste Sicherheit gewährt, und weil insbesondere für die Verkehrshypothek der durch das Grundbuch verbürgte Schutz des guten Glaubens am weitesten geht.

Zu Beginn des Baues und während der Dauer desselben ist die Valuta für die eingetragene Hypothek natürlich noch nicht voll gedeckt, da erst entsprechend den Fortschritten des Baues das Baugeld ausgezahlt wird.

Wie der Rechtszustand hinsichtlich der Hypothek während des Baues zu beurteilen ist, darüber wird unten noch zu sprechen sein.

Zunächst soll auf den Fall hingewiesen werden, dass der Bau während der Ausführung, zu einer Zeit, wo das Baugeld noch nicht voll ausgezahlt ist, ins Stocken gerät und infolge des Zusammenbruchs des Bauunternehmers die Fortsetzung der Auszahlung von Baugeldern definitiv ausgeschlossen wird.

Wenn in diesem Falle die Hypothek nicht in voller Höhe mit Valuta belegt ist, so entsteht nach den Vorschriften des BGB. in Höhe des nicht valutierten Teils eine sogenannte Eigentümergrundschuld, ein Vermögensobjekt des Bauunternehmers.

Gewöhnlich stürzen sich auf diese Eigentümergrundschuld die Gläubiger des Bauunternehmers, sie suchen die Grundschuld zu pfänden, oder der Bauunternehmer selbst sucht durch die Abtretung der Grundschuld an einzelne Gläubiger diese zu befriedigen.

Die so entstandene Eigentümergrundschuld benachteiligt im höchsten Masse die Hypothekengläubiger, die hinter dem Baugeldgeber eingetragen sind.

Es sind dies zum Teil Baulieferanten, die sich ebenfalls dinglich gesichert haben; meistens gehört zu ihnen auch der Vorbesitzer der Baustelle, der dem Baugeldgeber den Vorrang eingeräumt hat.

Alle diese Interessenten haben darauf vertraut, unmittelbar hinter der Baugelderhypothek zu rangieren. Ihr

Interesse wäre auch voll gewahrt worden, wenn entsprechend der Förderung des Baues die Baugelderhypothek allmählich ausgezahlt worden wäre.

Keineswegs entspricht es aber den Interessen und dem Wunsche der nachstehenden Hypothekare, dass der zahlungsunfähige Bauunternehmer sich zwischen sie und den Baugeldgeber drängt, ohne dass dem Bauunternehmer irgend ein wirtschaftliches Anrecht auf diese Stelle gebührt.

Die Praxis sucht sich der geschilderten Gefahr gegenüber auf verschiedene Weise zu helfen, insbesondere lassen die nachstehenden Hypothekare eine Vormerkung zu ihren Gunsten eintragen, durch welche der Eigentümer verpflichtet wird, eine eventuell entstehende Eigentümergrundschuld zu löschen.

Es soll an dieser Stelle nicht untersucht werden, inwieweit diese Vormerkung einen wirklichen Schutz bildet.

Es hat sich bereits herausgestellt, dass insbesondere bei Substationen diese Vormerkung nicht immer eine ausreichende Sicherung gewährt. (Wer sich für einen einzelnen Fall näher interessiert, mag auf die Entscheidung des Reichsgerichts, Band 57, Seite 209 ff. verwiesen werden.)

Jedenfalls dürfte das eine deutlich sein, dass die gelegentlich des Baugeldergeschäfts entstehende Eigentümergrundschuld eine unliebsame, störende Erschwerung ist, die von sämtlichen Interessenten stets als eine drohende Gefahr, zum mindesten als eine praktische Belästigung empfunden werden muss, so dass es ausserordentlich vorteilhaft wäre, wenn man das Entstehen einer Eigentümergrundschuld überhaupt vermeiden könnte.

Ein Weg, der hierzu führen kann, soll in folgenden gezeigt werden.

Vorher möchte ich jedoch noch einige naheliegende Fragen berühren.

II.

Gefahren entstehen durch die Eigentümergrundschuld dann, wenn die Auszahlung der Baugelder definitiv zu einer Zeit unterbrochen wird, wo das Baugeld erst teilweise ausgezahlt ist.

Es sind nun in der letzten Zeit in der Praxis im Hinblick auf die Eigentümergrundschuld Bedenken schon für die Zeit erhoben worden, wo das Baugeldergeschäft noch in der Schwebe ist, wo zwar die ganze Valuta noch nicht ausgezahlt ist, aber noch mit der Fortzahlung der Valuta gerechnet wird.

Seitens einiger Notare ist hier folgendes angeregt worden:

Solange die Hypothek noch nicht voll mit Valuta belegt sei, sei auch während des Schwebens des Baugeldergeschäfts der nicht valutierte Teil Eigentümerhypothek.

Deshalb könne während des Schwebens des Baugeldergeschäfts über den nicht valutierten Teil nur der Eigentümer selbst verfügen, auch müssten zu einer Verfügung diejenigen Personen ihre Zustimmung geben, die sich (z. B. durch eine Vormerkung) gegen Verfügungen des Eigentümers über die Eigentümergrundschuld gesichert haben.

Diese Auffassung führt praktisch zu ausserordentlich unangenehmen Konsequenzen; vielfach lombardiert der Baugeldgeber die Baugelderhypothek bei einer anderen Bank weiter und tritt sie zu diesem Zwecke an die letztere ab. Hierbei gibt er regelmässig die ganze Hypothek einheitlich fort.

Wäre die oben skizzierte Auffassung richtig, so würde dadurch die Lombardierung der Baugelderhypotheken ausserordentlich erschwert, da der Baugeld-

geber nicht selbständig abtreten könnte, sondern erst komplizierte Erklärungen des Grundstückseigentümers und der übrigen Interessenten notwendig würden.

Indessen scheint mir die oben erwähnte Auffassung irrig.

Die Baugelderhypothek wird, was nach § 1113 BGB. zulässig ist, für eine bedingte Schuld bestellt, nämlich für die Schuld des Bauunternehmers, die erst allmählich nach Fortschreiten des Baues erwächst.

Solange über die Bedingung noch nicht definitiv entschieden ist, solange nicht feststeht, dass die Fortzahlung des Baugeldes unterbleibt, ist auch noch keine Eigentümergrundschuld entstanden, sondern es besteht eine Hypothek für eine bedingte Schuld, die lediglich dem Baugeldgeber zusteht und über die der Baugeldgeber allein verfügen kann.

Demnach erscheinen die Bedenken, die sich gegen die freie Verfügung des Baugeldgebers über die Baugelderhypothek während des schwebenden Vertragsverhältnisses richten, nicht gerechtfertigt.

Allein schon die Tatsache, dass derartige Bedenken überhaupt erhoben werden, erschwert in der Praxis den ruhigen Geschäftsbetrieb.

III.

Komplizierend wirkt die Entstehung der Eigentümergrundschuld insbesondere auch dann, wenn während des Baues das Baugrundstück veräußert wird und das Baugeld an den neuen Eigentümer weiter gezahlt werden soll. Hier kann man mit mehr Recht sagen, dass der alte Baugeldervertrag mit dem bisherigen Unternehmer definitiv sein Ende erreicht hat und in Höhe der nicht ausgezahlten Valuta eine Eigentümergrundschuld für den bisherigen Eigentümer entstanden ist. Um die weitere Ausnutzung dieses Locus zu ermöglichen, müsste der bisherige Eigentümer und Inhaber der Eigentümergrundschuld diese Grundschuld an den Baugeldgeber erst wieder abtreten; denn die bloße äusserliche Eintragung im Grundbuche, die inzwischen unrichtig geworden ist, begründet kein wirksames Hypothekenrecht.

Einer solchen Abtretung stehen aber meist die zugunsten nachstehender Hypothekengläubiger eingetragenen Löschungsvormerkungen aus § 1179 BGB. entgegen. Auch die Zustimmung dieser Berechtigten muss erst beschafft werden, um für die Fortzahlung des Baugeldes an den neuen Grundstückseigentümer eine geeignete dingliche Sicherheit zu schaffen.

IV.

Die vorangehenden Erörterungen dürften genügen, um die Unannehmlichkeiten zu beleuchten, die mit der Entstehung der Eigentümergrundschuld beim Baugeldergeschäft verknüpft sind.

Um das Entstehen dieser Eigentümergrundschuld zu verhindern, schlage ich vor, statt der Baugelderhypothek von vornherein eine sogenannte Baugeldergrundschuld eintragen zu lassen.

Dieser Weg wird übrigens bereits vereinzelt beschritten.

Eine Grundschuld unterscheidet sich von der Hypothek dadurch, dass sie lediglich eine auf dem Grundstück lastende dingliche Sicherheit ist.

Es fehlt ihr die unmittelbare Beziehung zu der persönlichen Forderung, die gerade einen wesentlichen Bestandteil der Hypothek bildet.

Die Wirksamkeit der Hypothek ist bis zu einem gewissen Grade abhängig von dem Bestehen einer durch die Hypothek zu sichernden Forderung.

Wenn die Forderung, wie dies oben dargelegt, nicht

zur Entstehung gelangt, dann entsteht eine Eigentümergrundschuld.

Diese Möglichkeit fällt bei der Grundschuld fort.

Die Grundschuld steht dem Grundschuldinhaber in der grundbuchlich festgestellten Höhe zu, wobei es gleichgültig ist, ob etwa eine Forderung, die durch die Grundschuld gesichert wird, besteht oder nicht.

Der Baugeldgeber besitzt demnach in einer Grundschuld ein unantastbares demglichenes Recht, über das er während des Schwebens des Baugeldergeschäfts ohne die geringsten rechtlichen Bedenken verfügen könnte.

Auch wenn vor völliger Hingabe der Baugeldervaluta die Auszahlung der Baugelder definitiv eingestellt wird, entsteht keinerlei Eigentümerschuld, da die Grundschuld von dem Bestehen einer Forderung unabhängig ist.

Das Reichsgericht hat in einer allerdings vielfach angefeindeten Entscheidung vom 11. März 1905 (Juristische Wochenschrift 1905, Seite 291) den Rechtssatz zum Ausdruck gebracht, dass eine Grundschuld, die vom Grundschuldgläubiger in Höhe der nicht geleisteten Valuta nicht geltend gemacht werde, hinsichtlich des nicht in Anspruch genommenen Teils ins Leere falle; d. h. das Reichsgericht nimmt an, dass in diesem Falle überhaupt kein irgendwie verfügbarer Locus entstehe.

Das Ergebnis dieser Entscheidung ist, was bisher wenig beachtet worden ist, für den Baugeldverkehr ausserordentlich erfreulich.

Insoweit die Baugeldergrundschuld nicht valutiert ist, rücken die nachstehenden Realgläubiger ohne weiteres auf, dies Ergebnis entspricht gerade dem, was man im Baugelderverkehr erstrebt.

Allerdings ist die Entscheidung des Reichsgerichts, wie hervorgehoben, in der Literatur angefochten worden.

Mehrfach ist die Auffassung vertreten worden, dass in Höhe des nicht valutierten Teils ein Anspruch des Grundstückseigentümers auf Rückzession der Grundschuld entstehe.

Gerade im Baugeldergeschäft wäre aber m. E. ein solcher Anspruch auf Rückzession jedenfalls zu verneinen, da dem Grundstückseigentümer gar keine Berechtigung auf den freiwerdenden Locus zukommt.

Jedenfalls wäre es ein leichtes, vertraglich diesen Anspruch auszuschliessen und sich gegen alle irgendwie in Frage kommenden Kombinationen zu schützen.

Der wesentliche Vorteil der Baugeldergrundschuld wäre der, dass sowohl während des Schwebens des Baugeldergeschäfts, als auch nach vorzeitiger Einstellung der Baugeldauszahlung die Entstehung eines dinglichen Rechts für den Eigentümer ausgeschlossen ist¹⁾.

Für die Praxis kommt ferner in Betracht, dass bei dem vorgeschlagenen Wege alle Vorteile der Baugelderhypothek gewahrt bleiben können.

Der Grundstückseigentümer kann sich neben der Grundschuld auch noch persönlich mit seinem sonstigen Vermögen zur Rückzahlung des Baugelderdarlehns verpflichten; genau so, wie bei der hypothekarischen Schuldurkunde, kann die persönliche Verpflichtung und die dingliche Belastung in einer Urkunde aufgenommen werden, wobei die Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung in vollem Umfang möglich ist.

Es heisst dann lediglich in der Urkunde, dass der Grundstückseigentümer zur Sicherung für die persönliche

¹⁾ Nur ein ausdrücklicher Verzicht auf die Grundschuld bewirkt das Entstehen einer Eigentümergrundschuld (§§ 1168, 1192 BGB.).

Forderung eine Grundschuld und nicht eine Hypothek bestellt.

Man könnte noch einwenden, dass die Grundschuld nicht populär sei. Demgegenüber ist zu betonen, dass während des Baues als Interessenten nur die speziellen Fachkreise in Betracht kommen, so dass es nur nötig wäre, dass in den Kreisen der beteiligten Banken und Bankiers die Vorzüge der Grundschuld Anerkennung finden müssten.

Wenn nach Vollendung des Baues die endgültige Hypothekenregulierung unter teilweiser Ablösung der bisherigen Geldgeber stattfindet, wäre es ein leichtes, gelegentlich der hier stattfindenden notariellen Transaktionen den etwa bestehenbleibenden Rest einer Grundschuld in eine Hypothek umzuwandeln.

Die Philosophie des Geldes¹⁾.

Von Hochschuldozent Dr. S. P. Altmann-Mannheim.

Geld und Philosophie — das Symbol und das Objekt egoistischer materieller Lebensbetätigung und das Ergebnis wunschloser Gedankenarbeit — scheinen die Pole des Daseins, ewig Getrenntes und Unvereinbares darzustellen. Das Geld zum Gegenstand philosophischer Betrachtung zu machen, scheint eine Herabwürdigung des Gedankenfluges, aber auch zugleich ein nutzloses, nur Banalitäten als Ergebnis versprechendes Beginnen. Ueber die Dinge des ökonomischen Lebens soll nur der sprechen, der in ihnen wirkt, kaum der den Dingen fernstehende Theoretiker, beileibe nicht der Philosoph. Das ist eine verbreitete, um nicht zu sagen die herrschende Ansicht. Aber nein, nicht die herrschende, gerade diejenigen, die als Führer auf dem Wege zur Erkenntnis ökonomischer Fragen angesehen werden können, huldigen dieser Ueberzeugung nicht. Den Beweis dafür liefert auch die Tatsache, dass die Redaktion einer mitten in den Fragen der Praxis stehenden Zeitschrift, wie das „Bankarchiv“, den Wunsch hat, ihre Leser mit einem Werke wie der „Philosophie des Geldes“ vertraut zu machen, und die in dem wenig bücherfrohen Deutschland so erfreuliche Erscheinung, dass des geistvollen Berliner Philosophen geistvolle Untersuchung schon in zweiter Auflage auf dem Büchermarkt erscheinen kann. Welches Recht aber hat die Philosophie, sich mit dem Anspruch, etwas Neues sagen zu können, des Geldes zu bemächtigen? — Darauf lautet die Antwort: Zuerst das allgemeine Recht, das darin besteht, dass die letzten Voraussetzungen, wie die letzten Ergebnisse aller Forschung jenseits der exakten Tatsachenuntersuchung liegen und dem Reich der Ideen, der Philosophie, angehören. Zu zweit aber das besondere Recht, gerade im Geld einen Gegenstand zu finden, dessen Reichtum gross genug ist, um an ihm ein Lebensbild, eine Lebensphilosophie, eine Weltanschauung zu orientieren. Seit den Tagen des Plato und Aristoteles hat im Geld für die Philosophen ein besonderer Reiz gelegen. Es zum Inhalt eines gross angelegten Gebäudes zu machen, hat erst Georg Simmel versucht und verstanden. — Die Philosophie des Geldes liegt auf den beiden Seiten der ökonomisch-wissenschaftlichen Betrachtung des Geldes, sie bildet den Zugang zu ihr, wie sie über sie hinausgeht, und so ist es keine *captatio benevolentiae*, kein Anspruch, sich ungestraft der Sünde wider den heiligen Geist einer Spezialwissenschaft schuldig zu machen, sondern berechtigte Grenzsetzung, wenn

es in der Vorrede heisst: keine Zeile dieser Untersuchungen ist nationalökonomisch gemeint. Vielmehr wird dem nationalökonomischen Gebäude gleichsam je ein Stockwerk untergesetzt und aufgefugt. Der Unterbau soll die Entwicklungsbedingungen umfassen, die sein Wesen ausmachen, soll die tatsächliche, geschichtliche Erscheinung des Geldes aus den Wertgefühlen, den Gegenseitigkeitsbeziehungen, den Zwecksetzungen der Menschen entfalten, kurz das Geld aus dem Leben erklären; der Oberbau aber soll zeigen, wie das Geld seine Wirkungen auf die Welt, auf den Lebensstil der Individuen, auf die Vergesellschaftung des Daseins, auf die Formen der Kultur ausübt — das Leben aus dem Gelde begreifen lehren. Dieser zweifachen Aufgabe dienen der analytische Teil auf der einen, der synthetische Teil auf der anderen Seite. Beiden darstellend gerecht zu werden, nicht sie kritisch zu zergliedern, ist der Zweck dieser Zeilen.

Simmel geht davon aus, den Zusammenhang von Wert und Geld zu erfassen. Nun ist aber die Frage, was der Wert sei, eine der umstrittensten, die es gibt, das Werträtsel noch immer ein Welträtsel, das jeder Lösung zu spotten scheint. Hier wird versucht, den Wert und das Sein der Dinge als Urphänomene gegenüberzustellen, bei denen die Frage, was sie seien, so unbeantwortbar bleibt, wie der Versuch unfruchtbar, diese beiden Kategorien auseinander gegenseitig zu erklären. Indem die Seele das Sein der Dinge wie ihren Wert in sich aufzunehmen, zu erkennen, wie zu werten vermag, sind es doch fundamental verschiedene Sprachen, die auf uns einwirken. Die Wirklichkeit des Naturgeschehens kümmert sich nicht um unsere Wertgefühle, die erhalten sehen wollen, was jenes vernichtet und umgekehrt. Verläuft also die Wirklichkeit nicht in der Ordnung allgemeiner Wertsetzung, vermag der gleiche Gegenstand in verschiedenen Seelen der differentiellsten Wertung zu begegnen, uns heute das abtossen, was wir gestern leidenschaftlich begehrt, so scheint der Urgrund des Wertens in unser beweglichen Seele, in der Subjektivität persönlichen Empfindens zu liegen. Aber auch diese Vorstellung steht mit der Tatsache im Widerspruch, dass wir nicht Herr unserer Wertgefühle sind, nicht willkürlich die Objekte wertvoll oder wertlos finden, sondern im Wertgefühl nur eine gleichsam von aussen an uns herantretende Forderung zu erfüllen vermögen. Eins aber bleibt, so sehr der Wert auch danach an die Objekte gefesselt zu sein scheint, bestehen; er ist keine Eigenschaft der Dinge, wie die Farbe oder die Temperatur. Mit ausserordentlicher Feinheit führt Simmel nun den Beweis, dass das Subjektive und das Objektive nicht das Recht haben, alle Lebensinhalte zu umfassen und aufzuteilen, dass es eine übersubjektive Kategorie gibt, deren Welt der Wert angehört. Der Wert aber gewinnt einen objektiven Charakter durch die Distanz, die zwischen uns und den Dingen liegt, durch die Notwendigkeit, Opfer zu bringen, um sie zu gewinnen, und wie es in epigrammatischer Zuspitzung bei Simmel heisst: es ist nicht deshalb schwierig, die Dinge zu erlangen, weil sie wertvoll sind, sondern wir nennen die wertvoll, die unserer Begehrung, sie zu erlangen, Hemmnisse entgegenzusetzen.

In der Wirtschaft aber verläuft dieser Prozess des Opfers, der Hingabe zur Erlangung eines Gutes so, dass dies Opfer dem Begehren eines anderen Menschen entspricht, man muss hingeben, um vom anderen zu erlangen. Schwebt über diesem Prozess, der nichts anderes ist als der Tausch, die subjektive Tatsache des Begehrens, des Wollens der Menschen, so verläuft diese Erscheinung doch so, als ob die Dinge sich ihren Wert aneinander bestimmten, ohne dass das Ich noch eine

¹⁾ Georg Simmel. Philosophie des Geldes. Leipzig 1907. Duncker & Humblot. Zweite verbesserte Auflage. 585 Seiten.

Rolle spielt, als ob sie als Träger bestimmten Wertes auf der Wirtschaftsbühne agierten. So sehr der Wunsch nach dem Besitz zum Kauf veranlasst, so wird dieser Wunsch doch nur wirksam durch Hingabe eines anderen im Tausch, und diese Gegenüberstellung, bei der ein Objekt gegen ein anderes hingegeben, in einem anderen ausgedrückt wird, gibt dem Wert seine höchste Greifbarkeit. Dieser relative Charakter, das seinen Sinn und Inhalt an einem anderen Finden, ist der Inhalt des Wertes, seine Voraussetzung ist der Tausch, und dieser ist eine allgemeine Lebensform der Wechselwirkung, innerhalb deren die Wirtschaft nur einen Spezialfall darstellt.

Der Tausch ist die primäre wirtschaftliche Tatsache für den Wert, der aus der Seltenheit und der Brauchbarkeit nicht allein abgeleitet werden kann; erst durch ihn bekommt er seinen qualitativen und quantitativen Inhalt. Daraus folgt aber, was auch historisch-ethnographisch beweisbar ist, dass der Wert nicht die Ursache des Preises ist, sondern mit ihm zusammenfällt, ja eigentlich seinen Epigonen darstellt, denn die Dinge kosten nicht, was sie wert sind, sondern sind wert, was sie kosten. Hätte dieser m. E. auch nationalökonomisch richtige Gedanke sich früh Bahn gebrochen, so wäre der Kampf um die Wertlehre, der seit Adam Smith, Ricardo und Marx um eine *petitio principii* tobt, dass der Wert gleich der Arbeit (in irgendeiner Art) sei, dem notwendig relativen Gedanken des Tauschwertes allein gerecht geworden. Indem der wirtschaftliche Wert sich in das relativistische Weltbild, das Simmels Philosophie ist, einordnet, wird das innere Wesen des Geldes verständlich, denn es stellt den reinsten Ausdruck für den Wert der Dinge, als Wechselwirkung verstanden, dar. Das Geld wird mit dem Wachsen der Verkehrs-, der Geldwirtschaft mehr und mehr der Ausdruck für die Tauschbarkeit der Dinge, welche die Güter zu wirtschaftlichen macht, und wird zugleich im philosophischen Sinne das Symbol des Relativismus. So sehr es aber als Tendenz des Geldes erscheint, diesem Ziele, reines Mittel ohne Selbstzweck zu sein, sich anzunähern, so sehr bleiben in dem Gelde doch gleichsam materielle Erdenreste, bei denen man fragt, ob sie Bestandteil seines eigentlichen Wesens seien. Es sind das Fragen, die am intensivsten über das Philosophische hinaus in das Nationalökonomische übergreifen und eine Antwort über den auch für die Praxis bedeutsamen Substanzwert des Geldes heischen. Muss das Geld, um seinen Aufgaben, seinen ihm üblicherweise zugeschriebenen Funktionen des „Messens“ Tauschens, Wertübertragens zu vollführen, selbst ein Wert sein, d. h. um seiner selbst, seiner Substanz willen begehrt werden, oder genügt es für das Geld an sich, Symbol, Zeichen, Rechenmarke ohne die Last eigener Wertsubstanz zu sein? Bekanntlich hat ja gerade diese Frage seit dem Altertum die Geister beschäftigt, um in der neuesten Zeit in Knapps „Staatlicher Theorie des Geldes“ eine lebensfähige Auferstehung zu feiern²⁾. — Simmel war es, der jenseits der Praxis den philosophischen Kern der Frage herauszuschälen und die allgemeingültige Lösung zu geben versuchte. Das gewöhnliche Beweismittel für die Notwendigkeit eines Substanzwertes im Gelde, das durch die Autorität von Männern wie Knies sich durch unsere Lehrbücher weiter hindurchschleppen kann, ist die Behauptung, da das Geld Wert messe, müsse es den Wert so in sich tragen, wie das Meter die Ausdehnung, das Pfund das Gewicht. Wenn

Simmel auch durchaus nicht als erster zeigt, dass wir am Gelde nicht in gleichem Sinne messen, wie an direkten Massstäben (sonst müsste man ja am 20-Markstück die Preise der Güter ablesen können, während diese erst in Geld ausgedrückt sein müssen, um mit Geld bezahlt zu werden) —, so ist seine Darlegung doch überaus geistreich. Sein Versuch, das Massverhältnis vom Geld zu den Gütern in das allgemeine einzuordnen, bei dem zwei Größen nicht in direkter Beziehung zueinander stehen, sondern diese nur durch beiderseitige Beziehung zu einem dritten gewinnen, führt beim Geld zu einer Art von Quantitätstheorie. So bestrickend der Versuch erscheint, aus der Bezeichnung des Verhältnisses der Geldeinheit bzw. der Gütereinheit, zur Gesamtheit des Geldes bzw. der Waren, das direkte Verhältnis aufzulösen, so gedankenvoll die Erklärung des Unbewusstwerdens der Gesamtheitsvorstellungen ist, scheint mir hier doch keine Lösung des Problems der faktischen Tatsachen zu liegen. Das zu begründen, reicht aber der Raum nicht aus, wohl aber, um auf die tiefe Darlegung der immer weiter wachsenden Tendenz des Geldes hinzuweisen, mehr und mehr sich seinem eigentlichen Sinn als Funktion zu nähern, und seine ihm ursprünglich notwendig anhaftende Eigenschaft als aus sich wertvolles Geld abzustreifen. Auf den Beweis der logischen Möglichkeit eines substanzwertlosen Geldes folgt damit der Hinweis auf die wirkliche Gestaltung, für den gerade die kreditwirtschaftliche Entwicklung unserer Zeit als beweiskräftig angesehen werden kann. Ob das Hinstreben zum reinen Symbolcharakter, dem das Geld sich nähert — macht man sich doch selten klar, welch verschwindend geringe Menge von Geldsubstanz schon heute der Gesamtheit der Geldverkehrsprozesse zugrunde liegt — je völlig erreicht werden kann, bleibt auch bei Simmel ungewiss, dem sich aus dem Bestehen eines letzten kleinen materiellen Halts im Gelde weite Perspektiven für die allgemeine Erscheinung des sich nicht vollen Auslebens der begrifflichen Tatsachen ergeben. Der wachsenden Vergeistigung des Geldes, der Verringerung seiner sinnfälligen Substantialität, entspricht es aber — und auch das wird als weitreichende Kulturtendenz erwiesen — an allgemeiner Bedeutung zu gewinnen. Ich möchte sagen, je mehr die Wirtschaft Kreditwirtschaft wird, desto mehr wird sie Geldwirtschaft, wird sie vom Gelde regiert. Je mehr das Geld seinen Wert hat, weil es Funktionen ausübt, desto mehr gewinnt es den reinen Charakter als Mittel, das keinen Zweck an sich darstellt. Die Untersuchung des „Geldes in den Zweckreihen“ führt es uns als das vollkommenste Werkzeug vor, als das Mittel schlechthin, dessen Sinn es ist, verwendet, gegen die Zwecke, d. h. Werte darstellende Güter umgesetzt, hingegeben zu werden. Indem das Geld charakterlos allen Dingen eigentlich indifferent gegenübersteht, schafft es die Wahlfreiheit, schafft es die Ueberlegenheit dessen, der Geld zahlt, über den, der eine, nach vielen Hinsichten beschränkte und beschränkendere Ware gibt. Die psychologischen Beobachtungen werden an dem Begriff der Zugabe, am Trinkgeld, an der Ueberlegenheit der eigentlichen Geldleute, an dem Superadditum des Reichtums, das heisst der Möglichkeit des Reichen, sich zahlreiche über die eigentliche Kauffähigkeit hinausgehende Vorteile zu verschaffen, aufgewiesen. Aus dem reinen Mittelcharakter des Geldes erklärt Simmel, dass es das Interessenzentrum solcher Gruppen und Individuen wird, deren soziale Stellung sie von vielen spezifischen Zielen ausschliesst. Das erklärt eine Seite der Beziehungen des Geldes zu den Juden, deren berufliche Entfaltung auf anderen Gebieten so vielfach gehemmt war. — Dass aber auch das Mittel zum Zweck entarten kann, liegt gerade in seiner absoluten Macht, nur aus

²⁾ Ich verweise auf meine Abhandlung „Zur deutschen Geldlehre im 19. Jahrhundert“ in „Die Entwicklung der deutschen Volkswirtschaftslehre im XIX. Jahrh.“ — Bd. 1. Leipzig 1908. Duncker & Humblot.

dem Vorhandensein ihrer ist sowohl der Geiz, der diese Macht akkumuliert, wie die Verschwendung, die sie sich zum Bewusstsein bringen will, zu verstehen. Auch die religiöse Askese, die sich vom Geld abwendet, lehnt in ihm die ganze Weltlichkeit ab. Und schliesslich findet Simmel im Geld die Wurzeln für Zynismus und Blasiertheit, die ihren Ursprung darin suchen, dass die spezifischen Lebenswerte sich eine Rückführung auf Geld gefallen lassen müssen, und deshalb seien ihre Pflanzstätten die Plätze des grossen, namentlich des Börsenverkehrs, wo das Geld zum vorwiegenden Interessenzentrum wird. Dass die besondere Entfaltung des Geldes auch darin liegt, den qualitativen Inhalt zugunsten des rein quantitativen zu verlieren, wird an zahlreichen Beispielen erwiesen, besonders in der Frage der Anhäufung von Geld in einheitlichem Besitz, dessen soziale Bedeutung allein aus den psychologischen Faktoren des Geldes erklärbar ist.

Psyche und gesellschaftliche Struktur haben das Geld geformt, aber ihr Gebilde hat ihnen selbst neue Formung und Gestaltung gegeben! Der synthetische Teil des Buches zeigt uns diese Rückwirkung des Geldes auf das Gemeinschaftsleben der Menschen. — An der Spitze steht hier das Problem der individuellen Freiheit. Der geschichtliche Prozess der Befreiung der Persönlichkeit, der Loslösung aus den Banden des Feudalismus, der Hörigkeit, verläuft nicht zufällig parallel der Entwicklung der Geldwirtschaft. Nein, notwendig ist der Morgen der Geldwirtschaft der Sonnenaufgang der Menschheitsbefreiung, der Menschheitswürde. Erst das Geld ermöglicht es, den Anspruch eines Menschen an einen anderen völlig von dessen Gesamtpersönlichkeit loszulösen, erst das Geld vermag ganz unpersönliche Beziehungen zwischen den Menschen zu unterhalten. Die Lebensverhältnisse, denen z. B. wie dem Dienbotenberuf noch ein starker naturalwirtschaftlicher Einschlag innewohnt, leiden trotz materieller Vorzüge unter der Konkurrenz der mit einer grösseren persönlichen Freiheit verknüpften Fabrikarbeit, bei der eben nur eine bestimmte Zeit und eine bestimmte Leistung, nicht mehr der gesamte Mensch, in der Verpflichtung stehen. Der geldwirtschaftliche Entwicklungsprozess verläuft so, dass wir von einzelnen Personen immer weniger abhängig werden, während die Zahl derer, zu denen wir unpersönliche geldwirtschaftliche Beziehungen haben, die der Freiheit Raum lassen, von Tag zu Tag wächst.

Die persönliche Freiheit wird noch nach einer anderen Seite gewährleistet. Jeder andere Besitz als Geld fordert ein bestimmtes Tun. Der Grundbesitz, die Fabrik wirken zurück auf das Individuum, das konzentrierte Eigentum im Geld lässt dem Besitzer den höchsten Grad von Freiheit, die z. B. ganz deutlich beim Besitz von Aktien oder Staatspapieren zum Ausdruck kommt, wo die durch das Geld ermöglichte räumliche Trennung von Besitz und Besitzer sich wirksam zeigt. Wir gehen an den feinen Gedanken über den Zusammenhang des Geldes mit Individualismus und Sozialismus vorüber, um die von der reifsten Kenntnis des Lebens getragene Darlegung vom „Geldäquivalent personaler Werte“ anzudeuten. An einer Fülle historischen und ethnographischen Materials sehen wir Beispiele der Aufwiegung von Persönlichkeitswerten durch Geld. Da ist das Wergeld, die Geldstrafe für Mord und andere Vergehen, die Kirchenbusse, bei denen die Frage nach der Vergleichbarkeit mit Geld überhaupt notwendig anklingen muss. Die geringe Differenziertheit der Menschen und der Charakter des Aussergewöhnlichen, der dem Gelde primitiver Kulturen anhaftet, lässt eine Vergleichbarkeit noch zu; je mehr der Wert des Menschen durch die Entfaltung der Persönlichkeit steigt, und je mehr das Geld das selbst-

verständliche, indifferente Mittel wird, desto mehr müssen Menschenwert und Geldwert sich nicht vergleichen lassen, ihre Gegenüberstellung als ungehörig empfunden werden. So hat der Frauenkauf auf niederer Stufe nichts Entwürdigendes, er entspricht der Bezahlung einer Arbeitskraft, — je mehr diese an Bedeutung in der Ehe verliert, desto mehr tritt das entgegengesetzte Prinzip der Mitgift als Beitrag zur ökonomischen Sicherung der nichts erwerbenden Frau in Erscheinung. Geradezu meisterhaft ist der Zusammenhang des Geldes mit der Prostitution aufgedeckt. „Nur die Transaktion um Geld trägt jenen Charakter einer ganz momentanen Beziehung, wie er der Prostitution eigen ist.“ Mit der Hingabe von Geld hat man sich radikaler mit einer Beziehung abgefunden, als durch jeden anderen Gegenstand, „jedes Geschenk, an dem doch wenigstens ein Hauch der gebenden Persönlichkeit haftet“. Die Charakterlosigkeit des Geldes entspricht der Charakterlosigkeit des Vorgangs, und es erscheint mit Recht als das Entwürdigendste in der Prostitution, dass bei ihr die Hingabe des persönlichsten Besitzes durch das allerunpersönlichste Gut als angemessen aufgewogen erachtet wird. Auch die Geldheirat ordnet sich in diese Gedankenkreise ein, bei denen die wachsende Individualisierung der Menschen, ihre Zusammenführung aus anderen als persönlichen, d. h. vor allem ökonomischen Motiven, die Unvergleichbarkeit höchster Güter mit dem Gelde lehrt. Aber überlassen wir es dem Leser, sich über die verschiedene Bedeutung der Geldheirat bei Mann und Frau, über die ebenfalls aus der Natur des Geldes folgende Bedeutung bzw. Bedeutungslosigkeit der Heiratsannonce bei Simmel Aufklärung zu holen, gehen an dem Zusammenhang des Geldes mit dem Wesen der Bestechung, dem Schwenden des Vornehmheitsideals vorüber und verweilen bei dem Versuch, den Zusammenhang des Geldes mit der Arbeit, als der scheinbaren Zusammenfassung aller personalen Wertbildung zu erweisen.

Die Frage der Zurückführbarkeit aller Werte auf die Arbeit als Ausstrahlung aller Persönlichkeitswerte wird mit grösstem Scharfsinn angefasst. Dabei wird die Muskelarbeit, ihre physiologische Grundlage, ihr Zusammenhang mit der geistigen Arbeit, die Zurückführung höherer auf niedere Arbeit untersucht, aber schliesslich fehlt doch nach Simmel jeder Massstab, der ein Arbeitsgeld nach dem Quantum der Arbeit zu schaffen ermöglichte; es gibt doch auch nutzlose überflüssige Arbeit, deren Wertlosigkeit ganz unabhängig von dem investierten Arbeitsquantum von aussen her bestimmt wird.

Gerade auch hier fordern die Berührungen mit den tiefsten Fragen der Nationalökonomie ein längeres Verweilen, aber wir können diesem Versuch nicht nachgehen und folgen Simmel in das Reich abschliessender Erkenntnis dessen, was das Geld der Welt gegeben, sehen von der hohen Warte philosophischen Denkens den „Stil des Lebens“ — den Stil des modernen Lebens, erfüllt von dem durch die Geldwirtschaft geförderten Sieg des Verstandes über die Gefühle. Die Gefühlsleere des rein Verstandesmassigen findet tiefste Analogien in der Ueberlegenheit des Geldinteresses mit aller seiner Uninteressiertheit am Persönlichen. Sie beide drücken der Zeit, in der gewisse Gegenerscheinungen sentimentaler Natur nur Reaktionen sind, den Stempel des Rechnens, der zahlenmässigen Verstandeskälte auf. Diese Gestaltung hat die gewaltige Technik, den Verkehr, die Arbeitsteilung gefördert, uns reich gemacht an den Gütern objektiver Kultur. Aber mit dem Wachsen der Kultur der Dinge hat die Kultur der Persönlichkeit nicht Schritt gehalten. Indem das Geld uns reicher machte an Lebensgütern, an Annehmlichkeiten des Daseins, hat es unsere Beziehungen zu den Dingen, die ja für Geld immer

wieder kaufbar sind, gelockert und gelöst. Die Persönlichkeitsbeziehungen, auch in der Wirtschaft, werden immer komplizierter aber auch lockerer, und der restlose Ausdruck der Mechanisierung, z. B. des Verkaufsverhältnisses, ist der Automat. Allein das Geld bildet die Ursache für die Distanzierung von der näheren Umgebung, Lockerung des Familienzusammenhanges, aber es ermöglicht auch die Knüpfung von Beziehungen zu den Fernsten, ermöglicht, „dass ein deutscher Arbeiter an einem spanischen Ministerwechsel, an einer südamerikanischen Revolution, an südafrikanischen Goldfunden beteiligt ist“.

Das Geld spielt die Doppelrolle, Distanzen zu schaffen und sie zu überwinden. Diese räumliche Distanzierung zu den Dingen, in der auch der Kredit nur ein Beispiel ist, ist die eine der Stilbestimmtheiten des Lebens, die philosophisch untersucht werden, die zweite ist zeitlichen Charakters, ist der Rhythmus, in dem die Lebensinhalte auftreten. Tiefe Beziehungen bestehen hier zwischen Geldwirtschaft und Gesamtkultur. Das Geld ist es schliesslich, das das Tempo des modernen Lebens bestimmt. Das wird an speziellen Beispielen der Geldvermehrung, aber auch an allgemeinen Lebenserscheinungen demonstriert. Erst durch das Geld wird die Zeit wertvoll, erst in der Geldwirtschaft schlagen die Turmuhren die Viertelstunden, erst durch das Geld wird der Lebensprozess der Stadt so viel intensiver als der des Landes, werden die Finanzzentren, die Börsen als die Punkte der grössten „konstitutionellen Aufregtheit“ des Wirtschaftslebens geschaffen. Es ist eben der Sinn des Geldes, bewegt zu werden, von Ort zu Ort, von Hand zu Hand zu rollen. Nur in der Bewegung kann es seines Daseins Erfüllung und Berechtigung finden. Je mehr es herrscht, desto ruheloser muss das Leben, desto deutlicher die Erfahrung des Aufeinanderangewiesenseins aller Menschen werden. Der philosophische Sinn des Geldes ist es, das deutlichste Symbol für den absoluten Bewegungscharakter der Welt zu sein, in einem Sondergebilde den relativistischen Charakter alles Seins und Geschehens zum Bewusstsein zu bringen.

Der Reichtum einer Lebensphilosophie, wie sie Georg Simmel uns an einem Symbol entwickelt, lässt sich nicht in den Rahmen einer knappen Wiedergabe spannen. Die Fähigkeit, die philosophischen Probleme in den Erscheinungen des wirklichen Lebens zu suchen, die menschlichen Regungen bis in die letzten Tiefen des Menschenberzens zu verfolgen, sie von hoher Warte zu verstehen und die Kunst der Sprache wollen an der Quelle genossen, dürfen nicht durch das Prisma einer „Betrachtung“ gebrochen werden. Darum mögen auch die, denen das Geld Gegenstand täglicher Erfahrung ist, Simmels Werk lesen und dabei an Goethes Wort denken: „Den Stoff sieht jedermann vor sich, den Gehalt findet nur der, der etwas dazu zu tun hat. . .“

Gerichtliche Entscheidungen.

I. Bürgerliches Recht.

1. Zu § 459 Abs. 1 BGB.

Die Minderwertigkeit verkaufter Aktien ist an sich nicht als ein Fehler anzusehen, welcher den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen Gebrauch aufhebt oder mindert.

(Urt. des RG. II. Ziv.-S. vom 25. Juni 1909, II. 639, 08¹).

Am 14. Mai 1905 verkaufte der Beklagte dem Kläger einen Vorrat von Kuverts usw. zu 2,50 M. für 1000 Stück; ein mitverkaufter in Bochum lagernder, für den Kläger zu

Kuverts zu verarbeitender Papiervorrat sollte bis Ende 1905 verarbeitet sein und ungefähr 2—2½ Millionen Kuverts ergeben. Die Zahlung war in Aktien der in Brüssel ansässigen „L'Industrie verrière et ses dérivés, société anonyme“ im Nominalbetrage von 500 Fres. zu leisten.

Der Beklagte lieferte dem Kläger nach einigen Tagen vertragsgemäss 571 000 Kuverts und der Kläger übergab am 17. Mai 1905 — 15 Aktien gedachter Gesellschaft. Kurz darauf erfuhr der Beklagte, dass die Brüsseler Gesellschaft infolge grosser Verluste liquidieren musste; schon am 14. Mai 1905 waren die Aktien fast wertlos und keine Aussicht auf Kurssteigerung vorhanden. Der Beklagte focht daher den Vertrag wegen Irrtums an, weil er bei Kenntnis der wahren Sachlage den Vertrag nicht abgeschlossen haben würde und der Kläger sich auf eine andere Art der Bezahlung nicht einliess; er liess eine Anfechtung wegen arglistiger Täuschung nachfolgen, hat aber auch fürsorglich zu wandeln erklärt, weil der ständig schlechte Stand der Aktien und die Unrentabilität der Brüsseler Gesellschaft sowie die börsenmässige Nichtlieferbarkeit der geringwertigen Aktien Fehler der Aktien im Sinne des § 459 BGB. seien.

Der Kläger hat den Beklagten auf Lieferung der restlichen 2¾ Millionen Geschäftskuverts verklagt mit der Begründung, dass es sich um ein Spekulationsgeschäft beiderseits gehandelt habe, die schlechte Lage der Brüsseler Gesellschaft auch nicht als eine Sacheigenschaft der Aktien anzusehen sei.

Der Beklagte hat widerklagend auf Grund seiner Anfechtung Nichtigerklärung des Vertrags vom 14. Mai 1905 und Erstattung des Werts der gelieferten 571 000 Kuverts mit 913,60 M. nebst 5 pCt. Zinsen seit 22. Mai 1905 begehrt, weil der Kläger die Kuverts nicht mehr zurückgeben kann. Fürsorglich beehrte der Beklagte die Verurteilung des Klägers zur Einwilligung in die Wandelung und zur Zahlung von 913,60 M. nebst 5 pCt. Zinsen seit 22. Mai 1905.

Das Landgericht hat durch Urteil vom 8. März 1906 die Widerklage abgewiesen und der Klage stattgegeben.

Das OLG. Köln, Ziv.-S. II, hat durch Teilurteil vom 7. Oktober 1908 das erste Urteil dahin abgeändert, dass es die Klage abwies und auf die Widerklage den Kläger zur Einwilligung in die Wandelung sowie zur Zahlung von 571 M. nebst 5 pCt. Zinsen seit 22. Mai 1905 verurteilte; die Entscheidung über die restlichen 342,60 M. nebst Zinsen und über die Kosten wurde vorbehalten.

Auf Revision des Klägers ist das Urteil aufgehoben.

Das Berufungsurteil erkennt nur über die Wandelung, weist, weil das Wandelungsbegehren des Beklagten für berechtigt erachtet wird, die Klage ab, verurteilt den Widerbeklagten zur Einwilligung in die Wandelung sowie gemäss §§ 467, 349, 989 BGB. zum Ersatz des Werts der erhaltenen 571 000 Kuverts im Mindestbetrage von 571 M., weil der Kläger und Widerbeklagte die Kuverts nicht mehr zurückgeben kann. Die Entscheidung über den Mehrbetrag der Widerklage ist nach der Ausführung des Berufungsrichters von weiterer Aufklärung abhängig.

Der Berufungsrichter fasst den streitigen Vertrag vom 14. Mai 1905 als einen Tauschvertrag auf, und wendet auf ihn gemäss § 515 BGB. die für den Kauf geltenden Gewährleistungsvorschriften an. Gegen die Auffassung des Vertrags als Tausch ist von keiner Seite etwas erinnert. Es unterliegt das Urteil insoweit keinen Bedenken.

Der Berufungsrichter stellt im weiteren fest, die Aktien, welche der Beklagte vom Kläger bereits als Entgelt für seine Papierlieferungen erhalten hat und künftig noch zu bekommen hätte, seien bereits zur Zeit des Tauschabschlusses fast wertlos gewesen, eine Dividende sei niemals verteilt worden; denn die Gesellschaft habe seit ihrer Gründung mit hohen Verlusten gearbeitet, die Aktien seien weder im freien Verkehr noch an der Börse gehandelt worden infolge des schlechten Standes und der Unrentabilität der Gesellschaft; dass die Aktien hier nach nicht kursfähig und an der Börse nicht lieferbar waren, sei ein Mangel der Aktien im Sinne des § 459 BGB.

Dass dem Beklagten irgendwelche Zusicherungen tatsächlicher Art über die Rentabilität der Gesellschaft und den dadurch bedingten Wert der Aktien gemacht worden seien, stellt der Berufungsrichter nicht fest; es scheidet also der Absatz 2 des § 459 BGB. aus. Die Gewährleistungsklage des Widerklägers war auch auf arglistige Täuschung, worin die Behauptung „arglistigen Verschweigens“ enthalten war, gestützt.

¹) Mitgeteilt von Reichsgerichtsrat Könige-Leipzig.

Der Berufungsrichter erörtert diese Seite der Widerklage nicht; davon dass es sich etwa um einen Fehler handle, welcher den nach dem Tauschvertrag vorausgesetzten Gebrauch aufgehoben oder gemindert hätte (also von der zweiten Alternative des Absatzes 1 des § 459 BGB., spricht der Berufungsrichter gleichfalls nicht.

Der Berufungsrichter hat vielmehr nur die erste Alternative des Absatzes 1 des § 459 BGB. im Auge. Er sagt nämlich unter Berufung auf Staub⁸ § 381, Seite 1692, zu den gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften eines Wertpapiers gehöre dessen Lieferbarkeit an der Börse und Kursfähigkeit, da infolge der Unrentabilität des Aktienunternehmens diese Lieferbarkeit und Kursfähigkeit gefehlt habe, seien die Aktien mit Sachmängeln im Sinne des § 459 BGB. behaftet und der Beklagte zur Wandelung nach § 462 BGB. berechtigt.

Mangels anderer Ausführungen ist anzunehmen, dass der Berufungsrichter hier nicht etwa irgendeinen besonderen Begriff der Lieferbarkeit oder Kursfähigkeit aufstellen, sondern lediglich umschreiben will, was er früher schon festgestellt hat, dass nämlich die Aktien zur Zeit des Vertragsschlusses nicht einen Wert von 500 Frs. per Stück, sondern einen weit geringeren Wert hatten, der Berufungsrichter muss also so verstanden werden, wie ihn der Revisionskläger versteht, dass er den Kurs eines Wertpapiers zu einer Sacheigenschaft im Sinne der ersten Alternative des Abs. 1 des § 459 BGB. erklären will. Durch diese Auffassung setzt sich der Berufungsrichter in Widerspruch mit dem feststehenden Grundsatz, dass wohl die Elemente, aus denen der Wert einer Sache sich zusammensetzt, und die nach den Anschauungen des Verkehrs zufolge ihrer Beschaffenheit und ihrer Dauer entscheidenden Einfluss auf die Bewertung ausüben, zu einer Sacheigenschaft werden können, nicht aber der Wert oder der Preis oder der Kurs einer Sache an sich (vgl. RG. 59, S. 242; 61, S. 86). Aus dem blossen Nichtvorhandensein des angenommenen oder behaupteten Werts einer Sache, hier also auf einen blossen Kursverlust, lässt sich somit ein Gewährleistungsanspruch nicht stützen. In diesem Sinne spricht sich ausdrücklich Staub⁸, auf den sich das Berufungsurteil bezieht, in der 8. Auflage zu § 381 Anm. 12 a. E. aus; nur wenn bestimmte, den Kurs bedingende Tatsachen zugesichert sind, soll der Kurs nach den dortigen Ausführungen den Charakter einer verkehrswesentlichen Eigenschaft erlangen. Dass der Berufungsrichter aber keine solche tatsächlichen Zusicherungen festgestellt hat, ist oben bereits hervorgehoben. Schon aus diesem Grunde ergibt sich von dem eigenen Standpunkt des Berufungsrichters aus, wonach der Kauf von Wertpapieren als Sachkauf und nicht als ein Kauf von Forderungen zu beurteilen ist, die Notwendigkeit der Aufhebung.

Ob dieser Standpunkt des Berufungsrichters, welcher das hier vorliegende Rechtsverhältnis nach den Regeln des Sachkaufs entscheiden will, richtig ist, muss das Revisionsgericht nach Lage der Sache des Falles dahingestellt lassen.

Der erste Zivilsenat hat sich im RG. 59, S. 241 und unter Bezugnahme auf diese Entscheidung im Urteil vom 10. März 1906 Rep. I 446, 15 zu dem Grundsatz bekannt, dass Zusicherungen über Güte und Wert von Inhaberpapieren oder des Unternehmens, auf das sie sich beziehen, von dem Zusichernden nicht nach Gewährleistungsgrundsätzen zu vertreten sind, sondern dass das Fehlen einer derart zugesicherten Eigenschaft, weil die §§ 437 ff. BGB. anzuwenden seien, als Mängel in dem tatsächlichen Bestande des Rechts erscheine. Diese Rechtsansicht ist von dem Berufungsrichter unter Hinweisung auf die Ausführungen in Staub⁸ § 381, Anm. 1 ff., bekämpft; sie ist auch von dem diesseitigen Senat in RG. 63, S. 61, als nicht unbedenklich erklärt. Der erkennende Senat teilt diese in RG. 63, S. 61 ausgesprochene Ansicht auch jetzt noch; er vermag sich jedoch, ins solange nicht die erforderlichen tatsächlichen Unterlagen einwandfrei feststehen, nicht schlüssig zu machen, ob die Rechtsfrage als eine streitige im Sinne des § 137 GVG. zu erachten ist.

Es muss somit einer tatsächlichen Klärung diese Beschlussfassung vorbehalten bleiben.

Für die erneute Verhandlung vor dem Berufungsgericht ist ausserdem darauf aufmerksam zu machen, dass es nicht richtig ist, wenn der Berufungsrichter von einer Prüfung der Anfechtung wegen arglistiger Täuschung deshalb absehen will, weil die Folgen der Nichtigkeit und der Wandelung die-

selben seien. Ein nichtiger Vertrag hat die in § 812 BGB. geregelten Folgen. Gegen einen nichtigen Vertrag gibt es keine Wandelung. Eine Wandelung ist nur gegenüber einem gültigen Vertrag möglich; und die Folgen der Wandelung regeln sich nach Rücktrittsgrundsätzen; § 467 BGB. (vgl. RG. 49, S. 423; 59, S. 93). Sodann wird der Berufungsrichter zu prüfen haben, ob über den Eventualantrag erkannt werden darf, ohne dass auf den Hauptantrag der Widerklage, der Nichtigerklärung begehrt, eingegangen wird (JW. 99, S. 433?), wenn nicht etwa die Anträge in einem Alternativverhältnisse stehen, was zu erörtern wäre. Aus diesen Erwägungen wurde das angefochtene Teilurteil aufgehoben und die Entscheidung über die Kosten dem künftigen Endurteile vorbehalten.

Nachschrift des Herrn Einsenders.

Die leider hier nicht zur Entscheidung zu bringende Streitfrage, ob der Kurs eines Inhaberpapiers unter bestimmten Voraussetzungen doch als Sacheigenschaft anzusehen ist, erscheint von grosser Tragweite. Im Bank-Archiv war diese Frage immer kurz behandelt. Es mögen deshalb die Hauptpunkte, die zu einer Klarstellung der Tragweite dienen können, hervorgehoben werden, soweit es der Raum einer Nachschrift gestattet.

Bejaht man die Frage mit Staub, so gelangt man zur Notwendigkeit unverzüglicher Mängelrüge nach § 377 HGB., wie beim Handelskauf, und zur sechsmonatigen Verjährung aller Einreden aus vertragswidriger Beschaffenheit, wie beim Kauf einer beweglichen Sache. Mit anderen Worten: es kommen die Gewährleistungsgrundsätze, wie beim Sachkauf, zur Anwendung. Verneint man die Streitfrage, so muss man auf die Haftung bei Uebertragung von Inhaberpapieren die Grundsätze anwenden, welche bei Uebertragung von Forderungen gelten. Darnach findet aber eine Gewährleistung nicht statt; es wird nur für den Bestand des Rechts gehaftet. Der Verkäufer des Papiers könnte dem Käufer die bestimmtesten Tatsachen, von denen der Wert des Papiers abhängt (z. B. die Reichhaltigkeit der Gruben eines Unternehmers, Reingewinnziffern usw.) auf das ernstlichste zusichern, ohne dafür einzustehen zu müssen. Nur dann würde der Verkäufer für solche Zusicherungen tatsächlicher Art verantwortlich sein, wenn Rat oder Empfehlung vorliegen würde, oder wenn Garantieübernahme stattgefunden hätte. Eine Mängelrüge wäre alsdann ausgeschlossen, und es würde der Verkäufer erst nach 30 Jahren die Verjährungseinrede vorschützen dürfen. Darnach könnte man zu der Meinung verleitet werden, dass der Verkäufer eines Inhaberpapiers oder Wertpapiers, sobald man die Annahme eines Sachkaufs ablehnt, so gut wie garnicht haftet. Denn eine Garantieübernahme liegt ihm (dem Verkäufer und Bankier) ferne, da er nicht daran denkt, für einen in der Zukunft liegenden Erfolg einzustehen, und weil eine Haftung aus Rat oder Empfehlung — abgesehen von Arglist — ein Verschulden innerhalb eines Vertragsverhältnisses voraussetzt. Ein vorsichtiger Bankier wird, wenn er Zusicherungen tatsächlicher Art überhaupt macht, glaubwürdige Gutachten und Prospekte an der Hand haben, auf die er sich bezieht. Die Rechtsprechung neigt sich jedoch zur Ausdehnung der Haftung aus Rat und Empfehlung schon dann, wenn irgendwelche engere Beziehungen des Verkäufers zum Käufer beim Kaufabschluss bestanden, der Käufer als wenig erfahren anzusehen ist und der Verkäufer bei seiner Einwirkung auf die Entschliessung des Käufers als Fachmann nicht alle Sorgfalt aufgewendet hat. In diesen Fällen — und sie kommen recht häufig vor, wie die veröffentlichten Entscheidungen beweisen — pflegt der Verkäufer, wohl mit Recht, strenge beurteilt zu werden.

Es würde zu weit führen, wenn an dieser Stelle der Beweis unternommen werden wollte, dass für den Erwerb von Eigentum, Besitz und anderen dinglichen Rechten an Inhaberpapieren im allgemeinen dieselben Grundsätze gelten, wie bei (körperlichen) beweglichen Sachen, also die Grundsätze des Sachenrechts. Hier mag nur noch daran erinnert werden, dass das Papier an sich völlig wertlos ist; zu einer Sache von Wert wird das Papier erst durch die Verbindung des Forderungsrechts mit dem Papier, so dass jeder, der das an sich wertlose Papier erwirbt, damit auch den in der Forderung ausgedrückten Wert erwirbt, d. h. die Innehabung des Papiers begründet die Gläubigerschaft. Alle Regeln, die sich hieraus ergeben, erklären sich leicht und natürlich, sobald man sachenrechtliche Grundsätze des Sachkaufs auf den Begebungsvertrag anwendet.

Will man in der Begebung aber keinen Sachkauf, sondern eine Zession erblicken, so bleiben die hauptsächlichsten Erscheinungen unverstndlich; man kann dann nmlich nicht verstehen, weshalb die Einreden aus der Person der Vormnner nicht bergehen, weshalb der Inhaber des Papiers keine Zession nachzuweisen hat, ja nicht einmal von einem solchen Nachweis einen Nutzen zieht, wenn er das Papier nicht innehat

Die Entscheidung, ob Sachkauf oder Forderungskauf, wird an letzter Stelle von der Auffassung abhngen, die man von den Bedrfnissen des Verkehrs hat, und ob darnach Licht und Schatten gleichmssig verteilt ist, wenn man den Kauf von Wertpapieren, insbesondere von Inhaberpapieren, als Sachkauf behandelt und dessen Erleichterungen (Mngelrge, sechsmonatige Verjhrung) dem Verkufer zuteil werden lsst. Das Handelsgesetzbuch (§ 381) und die Denkschrift drfen wohl fr die Bejahung verwertet werden.

Der gewichtigste Einwand gegen die Annahme eines Sachkaufs ist nicht aus der ganz singulren Vorschrift des § 437 BGB. zu entnehmen, sondern er ist daraus abzuleiten, dass die Mngel von Wertpapieren usserlich nicht wahrnehmbar sind, also hufig nicht rechtzeitig gergt werden knnen und auch hufig nicht innerhalb 6 Monaten hervortreten. Andererseits muss aber doch eine gewisse Verkehrssicherheit herrschen und bei heimlichen Mngeln stellt man doch auch das Erfordernis gehriger Mngelrge als unerlsslich hin. Ferner geht man doch auch so weit, dass man beim Geschftsverkauf die Zusicherung eines bestimmten seither erzielten Umsatzes, Reingewinnes usw. als Zusicherung einer Sacheigenschaft behandelt, deren Fehlen die gewhnlichen Gewhrleistungsansprche erzeugt. In letzterem Falle rechtfertigt sich, trotzdem Ertrge, Umsatz usw. dem Geschft nicht anzusehen sind und zur Nachprfung solcher Zusicherungen lngere Zeit erforderlich sein kann, die Anwendung der Gewhrleistungsgrundstze wohl damit, dass sich solche Fragen im Interesse des Verkehrs rasch entscheiden mssen. Ist ein Hotel, ein Geschft einmal heruntergewirtschaftet, so lsst sich sehr bald eine genaue Feststellung des wahren Sachverhalts fr die Zeit des Kaufs nicht mehr vornehmen. Es wrden den Verkufer schwere Nachteile treffen, wenn nicht rasch Klarheit geschaffen wird, ob an ihn das Ansinnen gestellt werden darf, das Hotel, das Geschft usw. zurckzunehmen, zu entschdigen, oder den Preis zu mindern; msste er sich nach lngerer Zeit noch auf ein Zurcknahmebegehren einlassen, so bekme er in den meisten Fllen, nicht wieder das, was er verkauft hatte, zurck.

2. Zu §§ 812, 818 BGB.

Erhlt ein Glubiger von einem Dritten ohne Bezeichnung des Rechtsgrundes eine Zahlung, welche ihm zuvor vom Schuldner, als zum Ausgleich seiner Verbindlichkeit bestimmt, avisiert worden war und verwendet er den Betrag dementsprechend, so fehlt es, falls in Wirklichkeit dem Dritten der Willen mangelte, die Forderung des Glubigers zu begleichen, fr die Leistung allerdings an einem Rechtsgrunde, gleichwohl kann der Dritte nicht auf Rckzahlung gegen den Glubiger klagen, weil dieser durch den Empfang der Zahlung nicht bereichert ist.

Urteil des RG. IV. Ziv.-Sen. vom 18. Mrz 1909 (J. W. 1909, S. 274).

Der Beklagte hatte dem Direktor B., der als Gesamtprokurist in Diensten der Klgerin stand, im Jahre 1904 ein Darlehn von 4000 M. gegeben. Im Mai 1907 teilte B. dem Beklagten brieflich mit, er werde ihm das Geld aus seinem Guthaben bei der Klgerin zugehen lassen. Der Beklagte, der mit der Klgerin in keiner Geschftsverbindung stand, erhielt darauf ein Schreiben der Klgerin vom 22. Mai 1907, das von B. und dem Prokuristen R. unterzeichnet war. Das Schreiben lautete: „Einliegend berreichen wir Ihnen Scheck Nr. 6786 — 4385 M. — auf die Dresdner Bank, Berlin, deren Empfang Sie uns geflligst besttigen wollen.“ Beklagter erhob das Geld, verwendete 4292,50 M. zum Ausgleich seiner Forderung und schickte den Ueberschuss von 92,50 M. an B. zurck. Nachdem B. von der Klgerin entlassen worden war, verlangte die Klgerin von dem Beklagten Herausgabe des empfangenen Betrages, da die Anweisung nicht zur Tilgung der Privatschuld des B. habe dienen sollen, der Prokurist R. vielmehr der Ansicht gewesen sei, es handle sich um eine eigene Verbindlichkeit der Klgerin. Das OLG. verurteilte den

Beklagten. RG. hob auf: Die Annahme des BG., die Leistung der Klgerin sei ohne rechtlichen Grund erfolgt, unterliegt keinem Bedenken. Die Klgerin hat eine Anweisung an die Dresdner Bank ausgestellt, wonach aus ihrem Guthaben die Summe von 4385 M. an den Beklagten zu zahlen war, und Beklagter hat auf Kosten der Klgerin bei der Dresdner Bank die bezeichnete Summe erhalten, ohne dass die Klgerin und der Beklagte sich ber den Zweck dieser Vermgensverschiebung geeinigt htten. Daraus ergibt sich aber noch nicht eine Haftung des Beklagten aus ungerechtfertigter Bereicherung. Der Beklagte hat nicht den Schaden zu ersetzen, den die Klgerin durch ihre Leistung an ihn erlitten hat; er haftet nur fr die Vermgensemehrung, die ihm zugegangen und spterhin nicht weggefallen ist (§ 818). Bei der Frage, ob der Beklagte ungerechtfertigt bereichert wurde, ist in Betracht zu ziehen, ob durch die Vermgensverschiebung eine Erhhung des Gesamtvermgens des Beklagten eingetreten ist. Wie aus den Feststellungen des BG. zu entnehmen ist, hat B. eigenen Namens, als Schuldner des Beklagten, die Anweisung der Klgerin verwendet, um seine Schuldverbindlichkeit zu erfllen, und es hat der Beklagte die von B. — angeblich aus seinem Guthaben — angebotene Leistung als Erfllung angenommen, auch seinem Schuldner ber den Empfang der ihm geschuldeten Leistung Quittung erteilt. Indem hiernach dem Vermgen des Beklagten auf der einen Seite der Wert des Schecks oder die auf Grund des Schecks erlangte Geldsumme zufloss, ist auf der anderen Seite der Wert der Forderung, die dem Beklagten an B. zustand, aus dem Vermgen ausgeschieden. War der Wert der Forderung, die der Beklagte an B. hatte, und die er gegen die — angeblich auf Kosten des B. erfolgte — Leistung der Klgerin aufgab, im Mai 1907 gleich dem Werte von 4292,50 M., so ist eine Mehrung des Vermgens des Beklagten nicht eingetreten, ein Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung daher nicht begrndet.

II. Handelsrecht.

Zu §§ 213, 215 HGB., 43 BrsG.

Aktiengesellschaften haften beim Verkauf ihrer eigenen Aktien dem Kufer fr den durch betrgerische Vorspiegelungen ihrer Vorstandsmitglieder erlittenen Schaden; sie sind gemss § 43 BrsG. ihren Aktionren auch dann schadensersatzpflichtig, wenn sie zum Zwecke der Zulassung ihrer Aktien zum Brsenhandel einen mangelhaften Prospekt erlassen haben.

Urteil des RG. I. Ziv.-Sen. vom 28. April 1909. J. W. 1909, S. 483¹⁾.

Nach dem Klagevortrag hat Klger auf Rat der Zweigniederlassung der N. Bank in Berlin (Bekl. 1) im April 1899 50 Aktien der Strassenbahn H. (Bekl. 2) zum Kurse von 119 bis 120 pCt gekauft. In der Folge sind die Aktien im Kurse gefallen bis auf 27 pCt. Klger behauptet, er sei durch den von den beiden Beklagten ausgegebenen Prospekt vom Mrz-April 1899, welcher unrichtige Angaben enthalte, zum Ankauf bestimmt worden. Die Unrichtigkeit dieser Angaben htten die Beklagten gekannt oder kennen mssen. Klger macht die beiden Beklagten auf Grund des § 43 BrsG. (Fassung vom 22. Juni 1896) fr den ihm durch den Ankauf der Aktien verursachten Schaden verantwortlich, die Beklagte Nr. 1 ausserdem auf Grund ihrer Ratserteilung. Er hat mit der Klage beantragt, die Beklagten als Samschuldner zur Zahlung von 60 248,95 M. nebst Zinsen gegen Herausgabe der Aktien zu verurteilen. Die Beklagten haben Abweisung der Klage beantragt. Sie haben die behaupteten Unrichtigkeiten in den Angaben des Prospekts bestritten. Das Kgl. LG. I Berlin (III. K. f. H.) hat durch Urteil vom 18. April 1907 die Klage abgewiesen. Klger hat Berufung eingelegt. In der Berufungsinstanz hat er beantragt, die Beklagte unter Abnderung des erstinstanzlichen Urteils nach dem Klageantrag zu verurteilen, hat den letzteren aber gegenber der Strassenbahn H. dahin formuliert, diese Beklagte zur Zahlung von 60 248,95 M. nebst Zinsen zu verurteilen. Durch Teilurteil vom 14. Mrz 1908 hat das Kgl. KG. (V. Ziv.-Sen.) die Berufung insoweit zurckgewiesen, als die Klage gegen die Strassenbahn H. abgewiesen ist. RG. hob auf und wies zurck: Das KG. hat den auf § 43 BrsG. vom 22. Juni 1896 gesttzten Anspruch gegen die

¹⁾ Mitgeteilt von Reichsgerichtsrat Dr. Dringer-Leipzig.

Strassenbahn H. für unbegründet erachtet, weil seit der Entscheidung des RG. vom 2. Mai 1900, I 101, 1900, welche eine Haftung der Aktiengesellschaft gegenüber ihrem Aktionär für die in ihrem Prospekt gemachten unrichtigen Angaben anerkannt hatte (vgl. RG. 46, 83), mehr und mehr der Grundsatz zur Anerkennung gelangt sei, dass ein Aktionär Ansprüche gegen die Aktiengesellschaft nicht verfolgen kann, welche sich auf seine Beteiligung an der Aktiengesellschaft gründen und diese zur Voraussetzung haben. Dieser Grundsatz entspreche dem Zweck und Wesen der Aktiengesellschaft und stütze sich auf die §§ 213, 215 HGB. (Art. 216, 217 ADHGB.). Dass die hier gegebenen allgemeinen, im Interesse der Erhaltung des Aktienkapitals zur Sicherheit für die Gläubiger notwendigen Vorschriften hinter denjenigen des § 43 BörsG. (jetzt § 45) zurücktreten müssten, sei nicht anzuerkennen. Das BG. befindet sich bei dieser Auffassung, was den ersten Teil seiner Begründung betrifft, in Uebereinstimmung mit dem von dem erkennenden Senat in den Entscheidungen vom 14. März 1903 Rep. I 371, 02 und vom 8. November 1905 Rep. I 154, 05 (vgl. RG. 54, 128 und 62, 29) eingenommenen Standpunkte. In der Begründung des ersten Erkenntnisses ist unter Bezugnahme auf die konstante Rechtsprechung des ROHG. und RG. ausgesprochen, dass die Zeichnungserklärung des Aktionärs mit Rücksicht auf ihren rechtspolizeilichen Charakter der Anfechtung wegen Irrtums, Drohung oder Betrugs entzogen ist, und dass bei Gleichheit des Grundes die gleiche Erwägung auch für die Zeichnungserklärung bei Kapitalerhöhungen gelte. Ebenda ist auch die weitere Konsequenz gezogen, dass, sooft jemand durch schuldhaftes Verhalten der Vorstandsmitglieder veranlasst worden ist, Aktien der Gesellschaft zu kaufen und dadurch Mitgliedschaftsrechte zu erwerben, ihm gleichfalls ein Anspruch auf Ersatz des Schadens, der ihm gerade durch diese Beteiligung entstanden ist, gegen die Aktiengesellschaft selbst, versagt werden müsse. Die Entscheidung Bd. 62 S. 29 enthält eine praktische Anwendung dieser Auffassung. Die in der Literatur gegen die eben erwähnte Konsequenz geltend gemachten Bedenken und ihre Ablehnung für das Recht der Gesellschaft m. b. H., wie sie in der Entscheidung des II. ZS. des RG. vom 1. Mai 1908, Rep. II 583, 07 (vgl. RG. 68, 309) Ausdruck gefunden hat, mussten den erkennenden Senat zu einer nochmaligen Prüfung der Richtigkeit seines Standpunktes veranlassen. Der Senat hält hiernach zwar an der Auffassung fest, dass der Aktionär seine durch Zeichnung oder durch Ausübung des Bezugsrechts bei der Gründung oder Kapitalserhöhung einer Aktiengesellschaft ausgesprochene Beteiligung nicht nachträglich wegen Betrugs, Drohung oder Irrtums gegenüber der Gesellschaft anfechten und auch keinen Schadensersatzanspruch gegen die Gesellschaft geltend machen kann, der in seinem Erfolge der Aufhebung seiner Beteiligung und der Rückzahlung seiner Einlage gleichkommt — eine Auffassung, die durch die Entscheidung der VerZS. vom 16. Mai 1904, Rep. I 153, 03 (vgl. RG. 57, 292) hinsichtlich der Beitrittserklärung zu einer eingetragenen Genossenschaft eine indirekte Bestätigung gefunden hat. Er lehnt nunmehr aber eine Ausdehnung dieses Grundsatzes auf Fälle ab, in welchen die Beteiligung an der Aktiengesellschaft in anderer Weise als durch Zeichnung oder Uebernahme des ursprünglichen oder des erhöhten Grundkapitals bewirkt wurde. Es ist eine differentielle Behandlung der Fälle der ersteren und der letzteren Art notwendig. Durch Uebernahme oder Zeichnung der Aktien — §§ 188, 189 HGB. — wird die notwendige Grundlage für die demnächst in das Leben und den Verkehr tretende Aktiengesellschaft geschaffen. Sie ist eine reine Kapitalgesellschaft und ihre Existenzberechtigung wie ihr Kredit beruht auf dem tatsächlichen Vorhandensein ihres Grundkapitals, für welches das Gesetz im Interesse der Allgemeinheit besondere Garantien geschaffen hat. Was für die ursprüngliche Gesellschaft gilt, muss auch für die durch den Beschluss über die Erhöhung des Grundkapitals veränderte Gesellschaft gelten. Das Interesse des einzelnen muss zurücktreten gegenüber dem Interesse, das die Allgemeinheit daran hat, dass die Kapitalgesellschaft, so wie im Handelsregister eingetragen und demnächst öffentlich bekannt gemacht, wirklich ins Leben getreten ist. Deshalb sind die Uebernahme- und Zeichnungserklärungen der Anfechtung wegen Irrtums, Drohung oder Betrugs entzogen. Sie gelten als gesellschaftsrechtliche rechtspolizeiliche Akte, welche der Allgemeinheit gegenüber erklärt sind. Deshalb sind auch Schadensersatzansprüche gegen die Gesellschaft wegen der durch diese Erklärungen bewirkten Beteiligung ausgeschlossen, weil sie in

ihrer Wirkung lediglich die Aufhebung dieser Beteiligung und die Zurückerstattung des durch die Zeichnung oder Uebernahme garantierten Kapitals herbeiführen. Es handelt sich hier überall nur um die gesellschaftliche Beteiligung des Aktionärs auf Grund seiner eigenen Erklärungen. Diese muss der Anfechtung oder Wiederaufhebung entzogen sein, wenn nicht die rechtliche und wirtschaftliche Grundlage der Existenz der Gesellschaft gefährdet und in Frage gestellt werden soll. Ist aber die Aktiengesellschaft mit ihrem ursprünglichen oder mit dem erhöhten Grundkapital ins Leben getreten, so verbietet zwar auch jetzt das Gesetz, dass durch Vereinbarungen zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern über Rückzahlung der geleisteten Einlagen oder über den Bezug von Zinsen in bestimmter Höhe oder durch Rechtshandlungen dieser Art, das Grundkapital nachträglich seinem Zwecke entfremdet wird (vgl. §§ 213, 215 HGB., Art. 216, 217 ADHGB.). Dagegen kann der Gesetzgeber weder im allgemeinen noch im speziellen eine Vorsorge dagegen treffen, dass die Aktiengesellschaft bei ihrer Betätigung im Verkehrsleben keine Einbusse an ihrem Grundkapital erleidet. Die Aktiengesellschaft muss im Rechtsverkehr genau ebenso behandelt werden, wie jedes andere Rechtssubjekt. Sie genießt keine Privilegien, auch nicht gegenüber ihren eigenen Aktionären. Tritt sie durch ihre Organe mit diesen in rechtsgeschäftlichen Verkehr oder wird sie ihnen aus unerlaubten Handlungen derselben verpflichtet, so ist sie zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten ihnen gegenüber wie gegenüber jedem Dritten verbunden. Das Gesetz bietet keinen genügenden Anhalt für die Annahme, dass die Anwendung der allgemeinen Grundsätze des Verkehrsrechts im Verhältnis zwischen Aktiengesellschaft und Aktionär jeweils da ausgeschlossen sein sollte, wo sie in ihrer Rückwirkung für den Vermögensbestand der Aktiengesellschaft einer völligen oder teilweisen Rückzahlung der Einlage des Aktionärs gleichkommt. Der Aktionär steht in diesen Fällen der Gesellschaft überall in seiner Eigenschaft als Gläubiger gegenüber und die Gesellschaft kann seine Eigenschaft als Gläubiger und seine sich daraus ergebenden Rechte nicht dadurch beseitigen oder unwirksam machen, dass sie geltend macht, er sei zugleich ihr Gesellschafter. Der Aktionär, welcher eigene Aktien der Gesellschaft von ihr erworben hat und welcher durch unrichtige Angaben ihrer Vorstandsmitglieder im Prospekt (§ 43 BörsG. vom 22. Juni 1896) zu diesem Ankauf veranlasst worden ist, macht seine Ansprüche nicht in seiner Eigenschaft als Gesellschafter, sondern in seiner Eigenschaft als Käufer der Aktien geltend. Der von ihm beanspruchte Schadensersatz ist nicht nur rechtlich, sondern auch wirtschaftlich etwas anderes als die auf das Grundkapital (das ursprüngliche oder das erhöhte) geleistete Einlage. Die Grundsätze, welche, aus dem Gesellschaftsverhältnis abgeleitet, die gesellschaftliche Beteiligung des Aktionärs bei der Gründung oder Kapitalserhöhung der Anfechtung oder Wiederaufhebung entziehen, dürfen nicht auf Rechtsgeschäfte ausgedehnt werden, welche zwar in ihrem Effekte gleichfalls eine Beteiligung an der Aktiengesellschaft herbeiführen, die aber ihrem Wesen nach keine unter dem Gesellschaftsrecht stehenden Rechtsakte sind, sondern Umsatzverträge, gerichtet auf Erwerb von Wertobjekten gegen Entgelt. Nach § 226 HGB. soll die Aktiengesellschaft eigene Aktien nicht erwerben oder in Pfand nehmen. Gleichwohl ist es eine Erscheinung des täglichen Lebens und entspricht dem Verkehrsbedürfnis, dass Aktienbanken mit ihren eigenen Aktien handeln, d. h. sie kaufen und verkaufen. Es widerspricht der Auffassung des Verkehrs, dass für die Verkäufe eigener Aktien der Aktienbanken andere als die allgemeinen Rechtsgrundsätze gelten sollten. Dasselbe gilt aber auch von der Prospekthaftung des § 43 BörsG. Wenn hier das allgemeine Prinzip aufgestellt ist, dass diejenigen, welche den Prospekt erlassen haben oder von denen der Prospekt ausgeht, für die Unrichtigkeit der in ihm enthaltenen für die Beurteilung des Wertes der Aktien erheblichen Angaben haften, so kann diese ausserhalb des Gesellschaftsrechts stehende Haftung nicht dadurch ausser Wirksamkeit gesetzt werden, dass der Aktionär durch den Ankauf der Aktien Gesellschafter der Aktiengesellschaft wird. Wollte man dies annehmen, so würde die gesetzliche Prospekthaftung gerade in den Fällen versagen, für die sie in erster Reihe bestimmt ist; denn in der Regel wird der Prospekt von der Aktiengesellschaft „ausgehen“, welche die Zulassung ihrer Aktien zum Börsenhandel betrieben hat.

Statistischer Teil. (Redigiert von Dr. Berthold Breslauer-Berlin.)
Die Reichsbank im Monat Juli 1909.¹⁾

I. Der Metallbestand.				
Monat	7.	Ausweistage		
		15.	23.	31.
Metallvorrat in Mark				
Juli 1909	1 039 430 000	1 078 380 000	1 120 148 000	1 067 475 000
Juni 1909	1 086 853 000	1 123 547 000	1 152 264 000	1 028 692 000
Juli 1908	1 059 505 000	1 102 806 000	1 146 420 000	1 096 763 000

2. Der Barvorrat. ²⁾				
Monat	7.	Ausweistage		
		15.	23.	31.
Barvorrat in Mark				
Juli 1909	1 128 149 000	1 181 259 000	1 231 928 000	1 144 734 000
Juni 1909	1 176 139 000	1 221 411 000	1 256 270 000	1 105 598 000
Juli 1908	1 144 580 000	1 199 193 000	1 250 990 000	1 172 048 000

3. Der Notenumlauf.				
Monat	7.	Ausweistage		
		15.	23.	31.
Notenumlauf in Mark				
Juli 1909	1 710 345 000	1 570 846 000	1 505 679 000	1 597 223 000
Juni 1909	1 447 798 000	1 411 923 000	1 442 568 000	1 886 325 000
Juli 1908	1 666 886 000	1 532 117 000	1 455 343 000	1 519 319 000

4. Die Metalldeckung des Notenumlaufs.				
Monat	7.	Ausweistage		
		15.	23.	31.
Metallvorrat in % des Notenumlaufs				
Juli 1909	60,77	68,65	74,39	66,83
Juni 1909	75,07	79,58	79,88	54,53
Juli 1908	63,56	71,98	78,77	72,19

5. Die Bardeckung des Notenumlaufs.				
Monat	7.	Ausweistage		
		15.	23.	31.
Barvorrat in % des Notenumlaufs				
Juli 1909	65,96	75,20	81,82	71,67
Juni 1909	81,24	86,51	87,09	58,61
Juli 1908	68,67	78,27	85,96	77,14

6. Höchste und niedrigste Deckung des Notenumlaufs.				
Monat	Höchster Stand		Niedrigster Stand	
	der Metalldeckung %	der Bardeckung %	der Metalldeckung %	der Bardeckung %
Juli 1909	74,39	81,82	60,77	65,96
Juni 1909	79,88	87,09	54,53	58,61
Juli 1908	78,77	85,96	63,56	68,67

7. Steuerfreier und steuerpflichtiger Notenumlauf.				
Monat	7.	Ausweistage		
		15.	23.	31.
Höhe des steuerfreien (+) bzw. steuerpflichtigen (-) Notenumlaufs in Mark				
Juli 1909	-109 367 000	+ 83 242 000	+199 078 000	+ 20 340 000
Juni 1909	+201 170 000	+282 317 000	+286 531 000	-307 898 000
Juli 1908	- 49 477 000	+139 905 000	+268 476 000	+125 558 000

8. Fremde Gelder. ³⁾				
Monat	7.	Ausweistage		
		15.	23.	31.
Betrag der fremden Gelder in Mark				
Juli 1909	716 005 000	786 385 000	812 069 000	686 659 000
Juni 1909	797 332 000	872 419 000	866 732 000	773 217 000
Juli 1908	674 027 000	690 896 000	708 392 000	647 487 000

15. Die Zusammensetzung der Anlagen ⁴⁾ der Reichsbank.												
Monat	Ausweistage											
	7.			15.			23.			31.		
	Es beträgt in % der gesamten Anlagen die Anlage											
	in Wechseln	in Lombarddarlehen	in Effekten	in Wechseln	in Lombarddarlehen	in Effekten	in Wechseln	in Lombarddarlehen	in Effekten	in Wechseln	in Lombarddarlehen	in Effekten
Juli 1909	70,99	8,34	20,67	72,32	6,19	21,49	73,48	5,54	20,98	73,87	7,19	18,94
Juni 1909	75,14	6,46	18,40	75,22	7,13	17,65	75,93	7,26	16,81	70,72	12,48	16,80
Juli 1908	80,90	7,00	12,10	82,95	6,87	10,18	87,24	5,63	7,13	86,55	8,50	4,95

9. Die Metalldeckung der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten.				
Monat	7.	Ausweistage		
		15.	23.	31.
Metallvorrat in % der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten				
Juli 1909	42,84	45,75	48,33	46,74
Juni 1909	48,41	49,18	49,90	38,68
Juli 1908	45,85	49,61	52,98	50,62

10. Die Bardeckung der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten. ⁵⁾				
Monat	7.	Ausweistage		
		15.	23.	31.
Barvorrat in % der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten				
Juli 1909	46,49	50,11	53,15	50,12
Juni 1909	52,39	53,47	54,40	41,57
Juli 1908	49,53	53,94	57,82	54,09

11. Höchste und niedrigste Deckung der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten. ⁶⁾				
Monat	Höchster Stand		Niedrigster Stand	
	der Metalldeckung %	der Bardeckung %	der Metalldeckung %	der Bardeckung %
Juli 1909	48,33	53,15	42,84	46,49
Juni 1909	49,90	54,40	38,68	41,57
Juli 1908	52,98	57,82	45,85	49,53

12. Die Wechselanlage.				
Monat	7.	Ausweistage		
		15.	23.	31.
Wechselanlage in Mark				
Juli 1909	1 004 251 000	928 378 000	884 291 000	925 946 000
Juni 1909	883 772 000	879 408 000	881 242 000	1 180 548 000
Juli 1908	1 012 365 000	917 510 000	887 872 000	917 905 000

13. Die Lombardanlage.				
Monat	7.	Ausweistage		
		15.	23.	31.
Lombardanlage in Mark				
Juli 1909	117 996 000	79 507 000	66 733 000	90 065 000
Juni 1909	75 982 000	83 327 000	84 246 000	208 309 000
Juli 1908	87 532 000	75 943 000	57 322 000	90 147 000

14. Die Effektenanlage. ⁷⁾				
Monat	7.	Ausweistage		
		15.	23.	31.
Die Effektenanlage in Mark				
Juli 1909	292 488 000	275 866 000	252 450 000	237 456 000
Juni 1909	216 415 000	206 377 000	195 087 000	280 349 000
Juli 1908	151 410 000	112 649 000	72 520 000	52 486 000

16. Der Diskontsatz.						
Monat	Durchschnittl.		Höchster		Niedrigster	
	Bankdiskont %	Privatdiskont %	Bankdiskont %	Privatdiskont %	Bankdiskont %	Privatdiskont %
Juli 1909	3 1/2	2,28	3 1/2	2 3/4	3 1/2	2,00
Juni 1909	3 1/2	2,91	3 1/2	3 1/4	3 1/2	2 1/2
Juli 1908	4,00	2,75	4,00	3 1/8	4,00	2 5/8

¹⁾ Die höchsten und niedrigsten Ziffern der einzelnen Bestände in jedem Monat sind durch fetten Druck hervorgehoben.
²⁾ Als Barvorrat gilt gemäß § 9 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 der in den Kassen der Reichsbank befindliche Betrag an kursfähigem deutschen Gelde, an Reichs-Kassenscheinen, an Noten anderer deutscher Banken und an Gold in Barren oder ausländischen Münzen, das Pfund fein zu 1392 M. berechnet.
³⁾ Die „fremden Gelder“ entsprechen der Position „die sonstigen täglich fälligen Verbindlichkeiten“ des Reichsbankausweises. Sie setzen sich in der Hauptsache zusammen aus den Giro Guthaben (von Staatskassen und von Privaten), aus den Guthaben von Staatskassen auf besonderen Konten und aus den Depositengeldern.
⁴⁾ Die sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten sind Noten und fremde Gelder.
⁵⁾ Die Effektenanlage enthält vornehmlich Reichsschatzscheine.
⁶⁾ Als solche sind zusammengefasst worden: Die Anlagen in Wechseln, Lombardforderungen und Effekten.